



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des
Landtages Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf



Telefon 0211 837-4130

Fax 0211 837-4206

Karin.Weirich-

Braemer@mvel.nrw.de

Aktenzeichen V.6.30.26.11

bei Antwort bitte angeben

Entwürfe der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz

Datum: 12. Januar 2005

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Herstellung des Einvernehmens im federführenden Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung übersende ich Ihnen gemäß Kabinettsbeschluss vom 11.01.05 die Entwürfe der Verordnungen zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Fax 0211 837-2200

poststelle@mvel.nrw.de

www.mvel.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Axel Horstmann)

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße

Entwürfe der Durchführungsverordnungen zum Landesplanungsgesetz

Mantelverordnung	Anlage 1
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung	Anlage 2
Anlage 1 zur DVO Braunkohlenplanung (Braunkohlenplangebiet)	Anlage 3
Anlage 2 zur DVO Braunkohlenplanung (Planzeichenverzeichnis)	Anlage 4
Synopse DVO Raumordnungspläne	Anlage 5
Anlage zur DVO Raumordnungspläne (Planzeichen-Definition)	Anlage 6
Anlage zur DVO Raumordnungspläne (Planzeichen-Verzeichnis)	Anlage 7
Synopse DVO Regionalräte	Anlage 8
Verordnung über den Anwendungsbereich und über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten für ein Raumordnungsverfahren nach § 28 Landesplanungsgesetz	Anlage 9
Verordnung zu Regionalen Flächennutzungsplänen nach § 26 Abs. 1 Landesplanungsgesetz	Anlage 10

Verordnung
zur Neufassung der Verordnungen
zum Landesplanungsgesetz
Vom

Die Landesregierung hat beschlossen:

Artikel 1

**Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie über die Entschädigung der Mitglieder der Regionalräte und über die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen
(Regionalräte-Verordnung)
Vom**

Aufgrund des § 7 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... wird mit Zustimmung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

1. Abschnitt

Bildung und Einberufung der Regionalräte

§ 1

Maßgebende Einwohnerzahl

Die Bezirksregierung soll den kreisfreien Städten und Kreisen spätestens zwei Wochen nach den Gemeindewahlen die aufgrund der maßgebenden Einwohnerzahl (§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. Oktober 1988 - GV. NW. S. 408) zu ermittelnde Zahl der von ihnen gemäß § 7 Abs. 3 LPIG zu wählenden Mitglieder des Regionalrates bekannt geben.

§ 2

Berechnung der Sitzzahl

§ 2 (1) Die Sitze für die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates werden von der Bezirksregierung auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks vertreten sind, verteilt.

§ 2 (2) Eine Partei oder Wählergruppe wird zur Sitzverteilung nur zugelassen, wenn sie als solche in mehr als einer Gemeinde vertreten ist und über eine für den Regierungsbezirk zuständige einheitliche Leitung verfügt.

§ 2 (3) Die den Parteien und zugelassenen Wählergruppen zuzuteilenden Sitze werden errechnet, indem deren jeweilige Stimmenzahl mit der Sitzzahl nach § 7 Abs. 3 LPIG vervielfacht und durch die Gesamtzahl der zugrunde zu legenden Stimmen geteilt wird. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die Restsitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Bezirksregierung zu ziehende Los.

§ 2 (4) Jedes nach § 7 Abs. 3 LPIG zu wählende Mitglied des Regionalrates ist derjenigen Partei oder zugelassene Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verbundenen Wahlvorschlägen ist bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe sie oder er im Fall ihrer oder seiner Wahl anzurechnen ist.

§ 2 (5) Hat eine Partei oder zugelassene Wählergruppe bei der Wahl nach § 7 Abs. 3 LPIG mehr Mitglieder des Regionalrates erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, entscheidet die Bezirksregierung auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Regionalrat ausscheidet; macht die Leitung der Partei oder Wählergruppe keinen Vorschlag, so entscheidet das von der Bezirksregierung zu ziehende Los.

§ 2 (6) Hat eine Partei oder zugelassene Wählergruppe bei der Wahl nach § 7 Abs. 3 LPIG weniger Mitglieder des Regionalrates erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, so werden die ihr noch zustehenden Sitze aus Reservelisten zugeteilt. Die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelne Partei oder zugelassene Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste.

§ 2 (7) Wird ein Mitglied des Regionalrates aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder zugelassenen Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach Absatz 3 teilnimmt, so verringert sich die zu verteilende Sitzzahl entsprechend.

§ 3

Wahl der Mitglieder

§ 3 (1) Die Mitglieder des Regionalrates sind innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften zu wählen. Innerhalb von 7 Tagen sind die gewählten Mitglieder (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Straße und Wohnort, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit) mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung der Bezirksregierung mitzuteilen.

§ 3 (2) Die Mitglieder des Regionalrates werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus.

§ 3 (3) Die Mitgliedschaft im Regionalrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises oder der kreisfreien Stadt, von der das Mitglied gewählt worden ist, neu zu wählen ist. Von einem Wohnsitzwechsel eines berufenen Mitglieds innerhalb des Regierungsbezirks bleibt die Mitgliedschaft im Regionalrat unberührt.

§ 3 (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Wahl rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Mitglieder. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der die oder der Ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam Gewählte zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei oder Wählergruppe eine Listenbewerberin oder ein Listenbewerber aus der Reserveliste nach. § 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3 (5) Finden in den Gemeinden oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertretungen der Gemeinden oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach § 2 Absatz 3 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat die Bezirksregierung die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach § 2 neu zu bestimmen.

§ 4

Voraussetzungen für die Wählbarkeit

Die nach § 7 Abs. 3 LPIG gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen in der kreisfreien Stadt oder in dem Kreis, von dem sie gewählt werden, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Der § 12 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), gilt entsprechend.

§ 5

Einreichen der Reservelisten

§ 5 (1) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens zehn Wochen nach den Gemeindewahlen der Bezirksregierung einzureichen.

Nicht rechtzeitig eingehende Reservelisten können bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden.

§ 5 (2) Die Reserveliste kann im Laufe der allgemeinen Wahlzeit des Regionalrates ergänzt oder geändert werden.

§ 5 (3) Zuständige Parteileitung im Sinne von Abs. 1 ist die Leitung desjenigen Parteiverbandes, der mit dem jeweiligen Regierungsbezirk gebietlich deckungsgleich ist. Soweit solche Parteiverbände nicht bestehen, ist der nächsthöhere Parteiverband zuständig.

§ 5 (4) Die Reservelisten dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Regierungsbezirk haben. Der § 12 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), gilt entsprechend.

§ 5 (5) Die Reservelisten müssen folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
2. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Straße und Wohnort, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers.

Die Reservelisten müssen von der zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

§ 5 (6) Eine Verbindung der Reservelisten von Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

§ 6

Vorschläge für beratende Mitglieder

§ 6 (1) Die beratenden Mitglieder müssen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihre Beschäftigungsstelle im Regierungsbezirk haben. Der § 12 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), gilt entsprechend.

§ 6 (2) Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 7 Abs. 4 LPIG sind von den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden spätestens zehn Wochen nach den Gemeindewahlen der Bezirksregierung einzureichen. Die Vorschläge können sich auf Vertreterinnen oder Vertreter sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer beziehen; die Listen sind getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzureichen.

§ 6 (3) Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 7 Abs. 4 LPIG sind vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. für seine im Regierungsbezirk tätigen selbständigen Untergliederungen, von den Landesvorständen der nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine für ihre im Regierungsbezirk tätigen Vereine, vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit für die im Regierungsbezirk tätigen Regionalstellen Frau und Beruf sowie von den Kommunen des Regierungsbezirks für ihre kommunalen Gleichstellungsstellen der Bezirksregierung ebenfalls spätestens zehn Wochen nach den Gemeindewahlen einzureichen.

§ 6 (4) Innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist stellt die Bezirksregierung die Vorschläge in zwei Listen für die Mitglieder nach § 7 Abs. 4 LPIG, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und je eine Liste für die Mitglieder aus dem Bereich der Sportverbände, der nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine, der Regionalstellen Frau und Beruf und der kommunalen Gleichstellungsstellen zusammen. Die Listen sind der bisherigen Vorsitzenden oder dem bisherigen Vorsitzenden des Regionalrates zuzuleiten. In die Listen sind die Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Wohnsitz, Berufsbezeichnung und Beschäftigungsstelle aus den Wahlvorschlägen zu übernehmen; weitere Angaben dürfen die

Listen nicht enthalten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Regionalrates übersendet die Listen bei der Einberufung des neuen Regionalrates dessen Mitgliedern.

§ 7

Konstituierende Sitzung

§ 7 (1)

Der Regionalrat tritt spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach den Gemeindevahlen zusammen. Diese Sitzung wird vom bisherigen Vorsitzenden des Regionalrates einberufen.

§ 7 (2) Der Regionalrat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Gewählt ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 (3) Anschließend wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 7 Abs. 4 LPIG durchgeführt.

§ 8

Wahl der beratenden Mitglieder

§ 8 (1) Die Berufung der beratenden Mitglieder wird für die Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Mitglieder der Sportverbände, der nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine, der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen Frau und Beruf in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.

§ 8 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates hat bei der Berufung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in beiden Wahlgängen je drei Stimmen; es kann nur eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben. Berufen sind je Wahlgang die drei Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.

Bei der Berufung der Mitglieder der Sportverbände, der nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine, der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen und der Regionalstellen Frau und Beruf hat jedes abstimmungsberechtigte Mitglied des Regionalrates im jeweiligen Wahlgang je eine Stimme; berufen ist bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern je Wahlgang die Bewerberin oder der Bewerber, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.

§ 8 (3) Beruft der Regionalrat ein vorgeschlagenes Mitglied nicht und sind keine weiteren Vorschläge vorhanden, so können die betroffenen Organisationen erneut

einen Vorschlag einreichen; der Regionalrat ist dann an den Vorschlag gebunden. Wenn keine erneuten Vorschläge unterbreitet werden, verringert sich die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 8 (4) Scheidet ein beratendes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Berufung der übrigen Mitglieder.

§ 8 (5) § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Vertreterin oder Vertreter des Regionalverbandes Ruhr und der Landschaftsverbände

§ 9 (1) Die beratenden Mitglieder bestellt die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte durch Beschluss. § 6 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

§ 9 (2) Der Regionalverband Ruhr und die Landschaftsverbände haben ihre Vertreterin oder ihren Vertreter unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Verbandsversammlung zu benennen.

§ 9 (3) § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Vertretung der kreisfreien Städte und der Kreise

Die kreisfreien Städte und Kreise nehmen ihre Beratungsfunktion durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person wahr.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung des Regionalrates

Die Bezirksregierung stellt das Ergebnis der Wahlen fest und macht das Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Regionalrates in ihrem Amtsblatt bekannt.

2. Abschnitt

Regelungen für Entschädigungen und Zuwendungen

§ 12

Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Regionalräte nach § 7 LPIG erhalten - soweit sie nicht nach § 7 Abs. 6 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen - nach näherer Bestimmung der §§ 13 bis 17 dieser Verordnung im Rahmen der im Haushalt des Landes Nordrhein Westfalen bereitgestellten Mittel

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstaussfall,
3. Fahrkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen,
4. Übernachtungsgelder aus Anlass von Sitzungen und
5. Reisekostenvergütung aus Anlass von Dienstreisen.

§ 13

Aufwandsentschädigung

§ 13 (1) Die Mitglieder der Regionalräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalräte und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.

§ 13 (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag für das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 14

Ersatz für Verdienstaussfall

§ 14 (1) Mitglieder, die einen Verdienstaussfall nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe des in § 18 Satz 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages. Die letzte Stunde wird voll gerechnet.

§ 14 (2) Ist ein Verdienstaussfall nicht eingetreten, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 22 Satz 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Fahrkostenerstattung

§ 15 (1) Mitgliedern der Regionalräte werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 15 (2) Für die Benutzung privateigener Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 16

Übernachtungsgeld

Den Mitgliedern der Regionalräte wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder zumutbar war.

§ 17**Reisekostenvergütung**

§ 17 (1) Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Regionalräte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Regionalrates im Einvernehmen mit der Bezirksregierung; die Prüfung der Bezirksregierung beschränkt sich auf die haushaltsrechtliche Vertretbarkeit.

§ 17 (2) Neben Reisekostenvergütung dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

§ 18**Kommissionen der Regionalräte**

Die Mitglieder von Kommissionen der Regionalräte nach § 9 (5) Landesplanungsgesetz erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Werden die Mitglieder von Kommissionen, die nicht Mitglieder der Regionalräte sind, wegen der Bedeutung des Beratungsgegenstandes zu den zur Vorbereitung der Sitzungen der Regionalräte erforderlichen Sitzungen der in den Regionalräten vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen hinzugezogen, erhalten diese Mitglieder für die Teilnahme ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 7 Abs. 6 LPIG als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen. Im Übrigen gelten für die Entschädigungen der Mitglieder der Kommissionen der Regionalräte die §§ 13 bis 17 dieser Verordnung entsprechend.

§ 19

Besondere Entschädigung für den Vorsitz des Regionalrates, dessen Stellvertretung und die Sprecherin oder den Sprecher der im Regionalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Regionalrates, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Sprecherin oder der Sprecher der im Regionalrat vertretenden Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Regionalräte nach den §§ 13 bis 18 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden 100,- €, für deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecherin oder den Sprecher der jeweiligen Parteien und Wählergruppen je 50,- € monatlich. Die Sprecherin oder der Sprecher der jeweiligen Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Regionalrates sind und als solche bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 20

Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen

§ 20 (1) Die Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen des Regionalrates erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt.

§ 20 (2) Die Geldleistungen, deren Höhe im Landeshaushalt festgelegt wird, berechnen sich aus einem gestaffelten Grundbetrag pro Gruppierung und Gruppe und einem Pauschalbetrag pro Mitglied.

Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der Bezirksregierung zuzuleiten ist.

§ 20 (3) Leistungen nach Abs. 1 dürfen die dort genannten Empfänger nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Gesetz obliegen.

Artikel 2

Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung des Braunkohlenausschusses, die Entschädigung seiner Mitglieder, über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, über Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Braunkohlenpläne und über die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes

(Verordnung zur Braunkohlenplanung)

Vom

Aufgrund der §§ 22, 37 Abs. 2 und 44 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom..., (GV. NRW. S. ...) wird mit Zustimmung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtages verordnet:

1. Abschnitt: Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes

§ 1

Grenzen des Braunkohlenplangebietes

Das Braunkohlenplangebiet umfasst

1. aus dem Kreis

a) Aachen

die Städte Alsdorf, Baesweiler und Eschweiler;

b) Düren

die Städte Düren, Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich und Titz;

c) Euskirchen

die Städte Euskirchen und Zülpich sowie die Gemeinde Weilerswist;

d) Rhein-Erft-Kreis

die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim sowie die Gemeinde Elsdorf;

e) Heinsberg

die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg sowie die Gemeinden Gangelt und Waldfeucht;

f) Rhein-Kreis Neuss

die Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Neuss sowie die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen;

g) Rhein-Sieg-Kreis

die Stadt Bornheim sowie die Gemeinde Swisttal;

h) Viersen

die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal;

2. aus der kreisfreien Stadt Köln

den Stadtbezirk 6 (in den Grenzen vom 1. Oktober 1989) sowie

3. die kreisfreie Stadt Mönchengladbach.

2. Abschnitt: Braunkohlenausschuss

§ 2

Sitzverteilung der stimmberechtigten Mitglieder

(1) Die Anzahl und die Verteilung der stimmberechtigten Mitglieder des Braunkohlenausschusses ergibt sich aus den §§ 39 und 40 Landesplanungsgesetz (LPIG).

(2) Jedes gewählte Mitglied des Braunkohlenausschusses ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verbundenen Wahlvorschlägen ist bei jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe er im Falle seiner Wahl anzurechnen ist.

(3) Wird ein Mitglied des Braunkohlenausschusses aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach § 40 LPIG und den Absätzen 4 – 6 und 8 teilnimmt, so verringert sich die auf die Parteien und Wählergruppen der Regionalräte der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf zu verteilende Gesamtzahl der Sitze der Kommunalen und Regionalen Bank entsprechend.

(4) Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Listen zugeteilt, die für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Köln von den Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln, für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf von den Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf aufzustellen sind. Diese Listen bestimmen zugleich die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelnen Parteien und Wählergruppen. Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Bezirksregierung zu ziehende Los.

(5) Die Listen sind von der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung der jeweiligen Bezirksregierung einzureichen. Die Listen werden von der Bezirksregierung und dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates innerhalb von zwei Wochen bestätigt. Die Bezirksregierung Düsseldorf leitet die bestätigten Listen des Regierungsbezirks Düsseldorf der Bezirksregierung Köln zu. Die Listen können im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden. Auch die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Bezirksregierung und den jeweiligen Vorsitzenden des Regionalrates.

(6) Hat in einem Regierungsbezirk eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl nach § 40 Abs. 1 LPIG mehr Mitglieder des Braunkohlenausschusses erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, entscheidet die Bezirksregierung Köln auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Braunkohlenausschuss ausscheidet; macht die Leitung der Partei keinen Vorschlag, so entscheidet das von der Bezirksregierung Köln zu ziehende Los.

(7) Finden in den kreisfreien Städten oder Kreisen eines Regierungsbezirks Neuwahlen statt, so sind die Sitze nach den Absätzen 4 bis 6 und 8 unter Berücksichtigung der bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat die Bezirksregierung Köln die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach § 40 LPIG und nach den Absätzen 4 bis 6 und 8 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung.

(8) Für die Berufung der Regionalen Bank nach § 40 Abs. 3 LPIG stellt die Bezirksregierung Köln nach Abschluss der Wahlen gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 LPIG fest, wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln und wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf insgesamt entfallen und wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen noch zustehen. Hierzu werden für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf getrennt die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im jeweiligen Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zugrunde gelegt.

(9) Auch für die Berufung der Funktionalen Bank nach § 40 Abs. 4 LPIG können die genannten Organisationen dem Regionalrat des Regierungsbezirks Köln Vorschläge für die Berufung einreichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Bestätigung durch den Vorsitzenden des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln und der Bezirksregierung Köln berufen.

Die Sitze nach § 40 Abs. 4 LPIG werden den im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt. Dabei sind die Zahlen der Gewerkschaftsmitglieder zugrunde zu legen, die bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind.

§ 3

Maßgebende Einwohnerzahl

Die Bezirksregierung Köln soll den kreisfreien Städten und den Kreisen des Braunkohlenplangebietes spätestens zwei Wochen nach den Gemeindewahlen die aufgrund der maßgebenden Einwohnerzahl (§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. Oktober 1988 - GV. NW. S. 408) zu ermittelnde Zahl der von ihnen gemäß § 40 Abs. 2 LPIG zu wählenden Mitglieder des Braunkohlenausschusses bekannt geben.

§ 4

Wahl der Mitglieder der Kommunalen Bank

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 40 Abs. 1 LPIG sind innerhalb von zehn Wochen nach den Gemeindewahlen zu wählen.

(2) Innerhalb von sieben Tagen sind die gewählten Mitglieder (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Straße und Wohnort, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit) mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung der Bezirksregierung nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist mitzuteilen.

§ 5

Berufung der Mitglieder der Regionalen Bank

(1) Nach Durchführung der Wahlen gemäß § 40 Abs. 2 LPIG errechnet die Bezirksregierung Köln nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 die Anzahl der von den Parteien und Wählergruppen, die im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln vertreten sind, und die Anzahl der von den Parteien und Wählergruppen, die im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf vertreten sind, gemäß § 40 Abs. 3 LPIG zu berufenden Mitglieder. Sie soll das Ergebnis den in den Regionalräten der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf vertretenen Parteien und Wählergruppen spätestens eine Woche nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 genannten Frist mitteilen.

(2) Die in den Regionalräten der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf vertretenen Parteien und Wählergruppen haben spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 der Bezirksregierung ihre Listen, aus denen die ihnen noch zustehenden Sitze zugeteilt werden, einzureichen. Diese leitet die Listen den Vorsitzenden der jeweiligen Regionalräte spätestens eine Woche nach Zugang der Listen zur Bestätigung zu.

(3) Die Vorsitzenden der Regionalräte der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf leiten der Bezirksregierung Köln spätestens eine Woche nach Bestätigung die bestätigten Listen der Parteien und Wählergruppen für die Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 40 Abs. 3 LPIG zu.

§ 6

Berufung der Mitglieder der Funktionalen Bank

(1) Die für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie die

im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften reichen der Bezirksregierung Köln innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften ihre Vorschläge für die vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln zu berufenden Mitglieder ein. Die Berufung des Vertreters der Landwirtschaft erfolgt auf Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V., Bonn. Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort. Die im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften haben zusätzlich anzugeben, wie viele Mitglieder bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind. Die Richtigkeit dieser Angabe ist zu versichern.

(2) Die Bezirksregierung Köln leitet die Vorschläge nach Absatz 1 dem Vorsitzenden des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln spätestens eine Woche nach Zugang der Vorschläge zur Bestätigung zu.

(3) Der Vorsitzende des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln leitet der Bezirksregierung Köln spätestens eine Woche nach Bestätigung die bestätigte Liste für die Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses gem. § 40 Abs. 4 LPIG zu.

§ 7

Bekanntgabe der Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses

Die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf machen die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt bekannt.

§ 8

Konstituierung des Braunkohlenausschusses

(1) Der Braunkohlenausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom bisherigen Vorsitzenden nach Bestätigung der Listen gemäß § 2 Abs. 5 und gemäß § 2 Abs. 9 einberufen.

(2) Auch zur ersten Sitzung des Braunkohlenausschusses sind die beratenden Mitglieder nach § 41 LPIG zu laden.

(3) Der Braunkohlenausschuss wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitglied-

schaft im Braunkohlenausschuss erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds entfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises, von dem das Mitglied gewählt worden ist, oder innerhalb dieses Kreises die Vertretung einer Gemeinde, neu zu wählen ist oder für diese Vertretungen eine Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet stattfindet.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlenausschuss aus oder ist seine Wahl oder Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl oder Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl oder Berufung der übrigen Mitglieder.

(3) Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der der Ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam Gewählte zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei, Wählergruppe oder Organisation ein Listenbewerber aus der Liste nach. Der Vorschlag für ein Mitglied nach § 40 Abs. 3 LPIG bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates; der Vorschlag für ein Mitglied nach § 40 Abs. 4 LPIG bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln. § 2 Abs. 4, 5 und 9 findet entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt: Entgelt für die Arbeit im Braunkohlenausschuss und seinen Gremien

§ 10

Entgelt für die Mitglieder des Braunkohlenausschusses, seiner Arbeitskreise, seines Ältestenrates und für geladene Sachverständige

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses, der Arbeitskreise und des Ältestenrates erhalten - soweit sie nicht nach § 41 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstaussfall,
3. Fahrkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen,
4. Übernachtungsgelder aus Anlass von Sitzungen und
5. Reisekostenvergütung aus Anlass von Dienstreisen.

(2) Die zu den Sitzungen geladenen Sachverständigen erhalten

1. Aufwandsentschädigung.
2. Ersatz für Verdienstaussfall und
3. Fahrkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen.

§ 11

Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € sowie für die Teilnahme an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen ein

Sitzungsgeld von je 30,00 €. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitskreise und des Ältestenrates sowie die zu den Sitzungen geladenen Sachverständigen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Betrag für das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(4) Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Braunkohlenausschuss vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern des Braunkohlenausschusses nach § 10 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 100,00 €, für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecher der Parteien und Wählergruppen je 50,00 € monatlich. Die Sprecher der Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Braunkohlenausschusses sind und als solche bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 12

Ersatz für Verdienstaufschlag

(1) Die in § 10 genannten Personen, die einen Verdienstaufschlag nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Aufschlages, höchstens jedoch in Höhe des in § 18 Satz 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages. Die letzte Stunde wird voll gerechnet.

(2) Ist ein Verdienstaufschlag nicht eingetreten, erhalten die in § 10 genannten Personen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 22 Satz 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes.

§ 13

Fahrkostenerstattung

(1) Den in § 10 genannten Personen werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

(2) Für die Benutzung privateigener Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 14

Übernachtungsgeld

Den in § 10 Abs. 1 genannten Personen wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder zumutbar war.

§ 15

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen erhalten die in § 10 Abs. 1 genannten Personen Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Braunkohlensausschusses im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln; die Prüfung der Bezirksregierung Köln beschränkt sich auf die haushaltsrechtliche Vertretbarkeit.

(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

4. Abschnitt: Braunkohlenpläne

§ 16

Zeichnerische und textliche Darstellungen der Braunkohlenpläne

(1) Die zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen nach Inhalt und Gliederung dem als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügten Planzeichenverzeichnis entsprechen. Im Übrigen finden die Planzeichen der Anlage der Verordnung zu den Raumordnungsplänen sinngemäß Anwendung; insbesondere sind die durch die Braunkohलगewinnung verursachten raumbedeutsamen Veränderungen und Ersatzplanungen darzustellen, soweit deren Festsetzungen nicht nachfolgenden Verfahren obliegen. Der Maßstab der zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes beträgt 1 : 5.000 oder 1 : 10.000 auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte.

(2) Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die in den Planzeichenverzeichnissen der Anlage der Verordnung zu den Raumordnungsplänen und der Anlage 2 dieser Verordnung keine Planzeichen enthalten sind, sind sie sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln.

(3) Die textlichen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen auch Angaben über die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten enthalten.

(4) Der Erläuterungsbericht zum Braunkohlenplan soll

1. die zeichnerischen und textlichen Ziele erläutern und
2. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Fachplanungen und Projekten geben.

Darüber hinaus ist auch auf die Umsetzung der Planung bis zum Abschluss der bergbaulichen Maßnahme einzugehen. Die jeweiligen ökologischen, kulturellen und sozialen Auswirkungen sind in dem Braunkohlenplan bzw. -teilplan entsprechend aufzuzeigen. Daraus sind Vorschläge für erforderliche Maßnahmen zu entwickeln. Ergänzende Karten können beigefügt werden.

(5) Raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet können nachrichtlich in den Braunkohlenplan übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

§ 17

Ausnahmen

Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 16 zulassen.

§ 18

Strategische Umweltprüfung

Die Vorschriften zur Strategischen Umweltprüfung gemäß der Verordnung zu Raumordnungsplänen gelten entsprechend.

5. Abschnitt: Erarbeitung der Braunkohlenpläne

§ 19

Beteiligte

(1) Bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, die ein Abbauvorhaben betreffen, sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:

1. das Eisenbahn-Bundesamt,
2. Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,
3. die Wehrbereichsverwaltung West,
4. das Landesumweltamt,
5. die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte/Landesbeauftragter,
6. die Höhere Forstbehörde,
7. der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb - ,
8. die zuständigen Bezirksregierung als Bergverwaltung,
9. die Oberfinanzdirektion Köln/Bundesvermögensabteilung,
10. der Landschaftsverband Rheinland,
11. der Erftverband,
12. die Kreise und Gemeinden,
13. Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,
14. die Industrie- und Handelskammern Aachen, Bonn, Köln und Mittlerer Niederrhein Krefeld/Mönchengladbach/Neuss,
15. die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf und Köln,
16. die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
17. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten,
18. die zuständige Bezirksregierung als Agrarordnungsverwaltung,
19. Zusammenschlüsse der im Braunkohlengebiet tätigen Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,
20. Zusammenschlüsse der im Braunkohlengebiet tätigen Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,

21. die wasserwirtschaftlichen Verbände, zu deren Verbandsaufgabe die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung gehört, sofern deren Verbandsgebiet über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreicht,
22. die im Braunkohlenplangebiet tätigen Bergbautreibenden,
23. die nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine,
24. die kommunalen Gleichstellungsstellen
25. die Regionalstellen Frau und Beruf.

(2) Bei der Erarbeitung anderer Braunkohlenpläne kann der Kreis der Beteiligten nach Absatz 1 auf die unmittelbar betroffenen Beteiligten beschränkt werden.

(3) Der Braunkohlenausschuss hat weitere Behörden und Stellen, auch benachbarte Regionalräte, als Beteiligte zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch die Braunkohlenpläne betroffen wird; dies gilt nicht für solche Behörden und Stellen, die den in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen nachgeordnet sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Erarbeitung eines räumlichen und sachlichen Teilabschnitts eines Braunkohlenplanes entsprechend.

(5) Behörden, deren Aufgabenbereich durch die vom Abbauvorhaben einschließlich Haldenflächen hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt berührt wird, sind zu beteiligen. Dies gilt entsprechend für Behörden eines Nachbarstaates.

§ 20

Verfahren

(1) Bei Beginn der Erarbeitung des Braunkohlenplanes hat die Bezirksplanungsbehörde Köln die zu beteiligenden Behörden und Stellen schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern.

(2) Mit der Aufforderung nach Absatz 1 ist jeder zu beteiligenden Behörde und Stelle ein Entwurf des Braunkohlenplanes zu übersenden. Jeder zu beteiligenden Gemeinde ist ein weiterer Entwurf des Braunkohlenplanes für die Auslegung zuzuleiten.

(3) Den zu beteiligenden Behörden und Stellen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen können. Die Frist muss mindestens vier Monate betragen.

§ 21

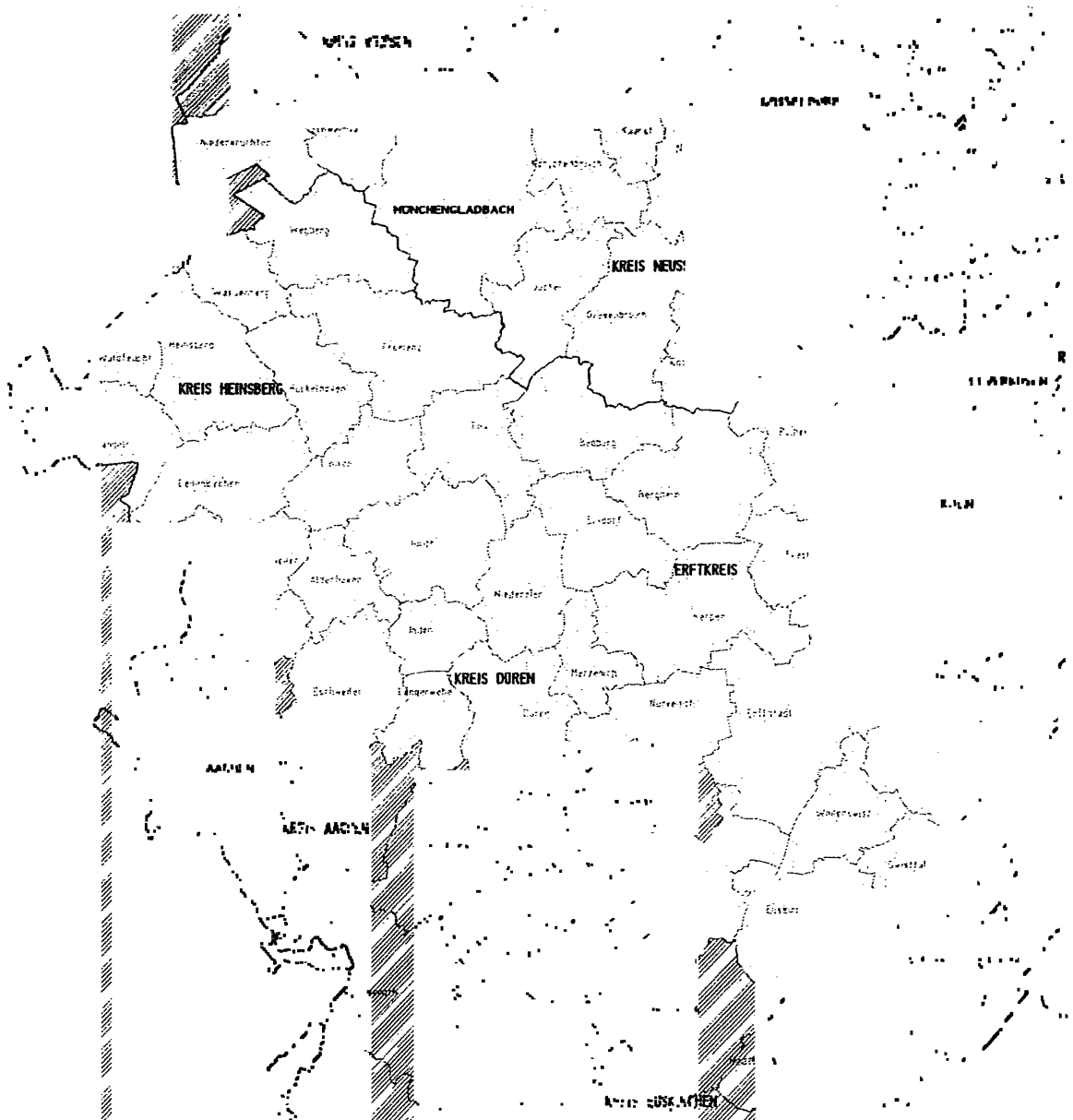
Überleitungsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits förmlich eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Braunkohlenplänen werden nach bisherigem Recht weitergeführt.




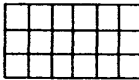


(2) Für nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu einzuleitende Verfahren zur Änderung von Braunkohlenplänen, die eine ausschnittsweise Änderung zeichnerischer

Darstellungen genehmigter Braunkohlenpläne beinhalten oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung förmlich eingeleiteter Braunkohlenpläne bzw. räumlicher Teilabschnitte beinhalten, ist das Planzeichenverzeichnis der Anlage 1 zur Verordnung zu Raumordnungsplänen und der Anlage 2 dieser Verordnung zugrunde zu legen.

Anlage 1 zur DVO Braunkohlenplanung (Braunkohlenplangebiet)



Anlage 2 zur DVO Braunkohlenplanung (Planzeichenverzeichnis)

	<p>1. Sicherheitslinie</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sicherheitslinie setzt parzellenscharf die äußere Begrenzung der Sicherheitszone fest. Die Sicherheitszone ist der Bereich zwischen Abbau-/Verkippungskante und der Sicherheitslinie, dessen Breite sich vorrangig nach bergsicherheitstechnischen Gesichtspunkten bemisst. Ihre Breite entspricht in der Regel der halben oder gesamten Tiefe des Tagebaus an der betroffenen Stelle, mindestens jedoch 100 m. Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, innerhalb deren unmittelbare Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere auf dieser Fläche können, falls erforderlich Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige den Bergbau begleitende Maßnahmen getroffen werden.
	<p>2. Abbaugrenze</p> <p>Die Abbaugrenze umschließt die Abbaufäche, innerhalb deren die Gewinnung von Braunkohle Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen hat. Sie ist die innere Begrenzung der Sicherheitszone (Definition siehe unter Punkt 1).</p>
	<p>3. Haldenflächen</p> <p>Haldenflächen sind Flächen für Aufschüttungen des Braunkohlenbergbaus außerhalb der Abbaufächen.</p>
	<p>4. Umsiedlungsflächen</p> <p>Umsiedlungsflächen sind Flächen für geplante Umsiedlungsstandorte (parzellenscharfe Festlegung). Diese Flächen stehen bis zum Abschluss der Umsiedlungsmaßnahme in der Regel nur den Umsiedlern zur Verfügung.</p>
	<p>5. Ersatztrassen für</p> <p>a) Straßen Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Straßen ohne Angabe der landesplanerischen Funktion, jedoch mit folgendem Zusatz für die zeichnerische Darstellung:</p> <p>“Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage DVO Raumordnungspläne zum Landesplanungsgesetz im Regionalplan dargestellt. Soweit im Braunkohlenplan enthaltene Straßen dort nicht dargestellt werden, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Straßen wie Kreis-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen.“</p> <p>b) Schienenwege Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Schienenwegen.</p> <p>Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage DVO Raumordnungspläne zum Landesplanungsgesetz im Regionalplan dargestellt. Sofern im Braunkohlenplan enthaltene Schienenwege dort nicht dargestellt sind, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Schienenwege.</p> <p>c) Gewässer Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Gewässern.</p>
	<p>6. Leitungen und Bandanlagen (mit näherer Bezeichnung)</p> <p>Durch den Braunkohlenabbau bedingte Verlegung oder Errichtung von Leitungen und Bandanlagen unter Angabe der geplanten Funktion (z.B. Hochspannungsleitungen, Transportbänder)</p>

Artikel 3

Verordnung über Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne und Regionalpläne sowie über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Regionalpläne (Plan-Verordnung) Vom

Aufgrund des § 22 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... wird mit Zustimmung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtages verordnet:

I. Abschnitt Erarbeitung der Regionalpläne

§ 1 Beteiligte

§ 1 (1) Bei der Erarbeitung eines Regionalplans (§ 14 Abs. 2 LPIG) sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:

1. das Eisenbahn-Bundesamt,
2. die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,
3. die Wehrbereichsverwaltungen,
4. das Landesumweltamt,
5. der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,
6. die höhere Forstbehörde,
7. der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb -,
8. die Bezirksregierung Arnsberg als Bergverwaltung,
9. die Oberfinanzdirektionen,
10. die Landschaftsverbände,
11. der Regionalverband Ruhr,
12. die Kreise und Gemeinden,
13. Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,
14. die Industrie- und Handelskammern,
15. die Handwerkskammern,
16. die Landwirtschaftskammer,
17. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
18. die Bezirksregierung Münster als Agrarordnungsverwaltung
19. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,
20. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,
21. die wasserwirtschaftlichen Verbände, zu deren Verbandsaufgabe die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung gehört, sofern deren Verbandsgebiet über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreicht,
22. der Landessportbund,

23. die nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine,
24. die kommunalen Gleichstellungsstellen,
25. die Regionalstellen Frau und Beruf,
26. Landesbetrieb Straßenbau NRW.

§ 1 (2) Die Regionalräte haben weitere Behörden und Stellen, auch benachbarte Regionalräte, als Beteiligte zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch den Regionalplan betroffen wird; dies gilt nicht für solche Behörden und Stellen, die den in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen nachgeordnet sind.

§ 1 (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erarbeitung eines räumlichen oder sachlichen Teilabschnitts eines Regionalplanes entsprechend.

§ 1 (4) Bei Änderungen eines Regionalplanes kann der Kreis der Beteiligten nach Absatz 1 auf die unmittelbar betroffenen Beteiligten beschränkt werden.

§ 2

Verfahren

§ 2 (1) Zu Beginn der Vorbereitungen für die Erarbeitung eines Regionalplanes informiert die Bezirksplanungsbehörde die Beteiligten schriftlich oder in einem Erörterungstermin über

- die Abgrenzung des Plangebietes und die allgemeine Planungsabsicht,
- die für die Umweltprüfung (§ 15 LPIG) vorliegenden Daten und die Fachbeiträge gemäß § 13 Abs. 3 LPIG sowie
- die der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehenden Planungsinhalte.

Die Bezirksplanungsbehörde gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern (Scoping).

§ 2 (2) Bei Änderungen des Regionalplans (§ 20 Abs. 6 LPIG) bedarf es keiner vorbereitenden Konsultationen, wenn Planinhalte mit erheblichen Umweltauswirkungen einer SUP unterzogen werden und wenn die SUP dem nach Absatz 1 entwickelten Umfang und Detaillierungsgrad entspricht. In diesen Fällen können von den Beteiligten ergänzende Informationen im Zuge der Erarbeitung nach Absatz 3 eingebracht werden.

Planinhalte mit erheblichen Umweltauswirkungen sind i.d.R. Neudarstellungen mit den Planzeichen 1.a), 1.b), 1.c), 1.d), 1.e), 2.e), 3.ac), 3.bc), 3.c) und 3.d) gemäß Anlage.

Bei Neudarstellungen mit den übrigen Planzeichen ist nicht von regionalbedeutenden Umweltauswirkungen auszugehen oder es handelt sich um Festlegungen, die in den Regionalplan zu übernehmen sind; insofern ist für diese Planinhalte keine SUP im Verfahren zur Änderung des Regionalplans erforderlich.

§ 2 (3) Nach dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates hat die Bezirksplanungsbehörde die Beteiligten schriftlich zur Mitwirkung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG aufzufordern (förmliches Erarbeitungsverfahren).

Parallel wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 3 LPIG durchgeführt.

§ 2 (4) Mit der Aufforderung nach Absatz 1 ist jedem Beteiligten ein Entwurf des Regionalplans, ein Exemplar der Begründung und des Umweltberichtes zu übersenden.

II. Abschnitt

Inhalte der Regionalpläne und des Umweltberichtes

§ 3

Darstellungen der Regionalpläne

§ 3 (1) Die zeichnerischen Darstellungen der Regionalpläne im Maßstab 1 : 50.000 müssen nach Gegenstand, Form und Inhalt dem als Anlage dieser Verordnung beigefügten Planzeichenverzeichnis entsprechen.

§ 3 (2) Zeichnerische Darstellungen gemäß dem Planzeichenverzeichnis Nrn. 1. und 2. kommen nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung mit einem Flächenbedarf von in der Regel mehr als 10 ha (regionalbedeutsame Planungen und Maßnahmen) in Betracht.

§ 3 (3) Bei einzelnen Planzeichen können nach den Erfordernissen des jeweiligen Plangebietes auch Darstellungen von weniger als 10 ha von regionaler Bedeutung sein. Sie sind lediglich mit den dem Planungsgegenstand entsprechenden vorhabenbezogenen Planzeichen (Symbol-Planzeichen) darzustellen.

§ 3 (4) Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die das Planzeichenverzeichnis der Anlage keine Planzeichen enthält, sind sie sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.

§ 3 (5) Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern sind nicht als Siedlungsbereiche darzustellen; sie werden von Planzeichen 2.a) der Anlage erfasst.

§ 3 (6) Die textlichen Darstellungen der Regionalpläne

1. konkretisieren – soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich – selbständig und ergänzend die Grundsätze und Allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms und die Ziele der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet,
2. können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,
3. sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.

§ 3 (7) Die Erläuterungen zum Regionalplan sollen

1. die zeichnerischen und textlichen Ziele erläutern,
2. die Regionalbedeutsamkeit zeichnerischer Darstellungen unterhalb der 10-ha-Darstellungsschwelle erläutern,

3. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Fachplanungen und Projekten geben,
4. siedlungsbereichsbezogene regionale Entwicklungsspielräume in ihrer Größenordnung aufzeigen.

§ 3 (8) Raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet können in Erläuterungskarten abgebildet werden, soweit sie zum Verständnis des Plans oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

§ 4 Ausnahmen

Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 5 Inhalt des Umweltberichtes

§ 5 (1) Der dem Entwurf des Regionalplans beizufügende Umweltbericht umfasst

1. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen;
2. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans;
3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
4. sämtliche derzeitigen für den Plan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;
5. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Regionalplans berücksichtigt wurden;
6. die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren; die Umweltauswirkungen müssen einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen dargestellt werden;
7. die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Planes zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;

8. eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
9. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG;
10. eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

§ 5 (2) Im Umweltbericht sind die in Abs. 1 genannten Inhalte dem regionalen Maßstab entsprechend darzulegen.

III. Abschnitt Landesentwicklungsplan (LEP)

§ 6 Erarbeitung

§ 6 (1) An der Erarbeitung des LEP beteiligt die Landesplanungsbehörde die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die eine Anpassungspflicht begründet werden soll, oder deren Zusammenschlüsse sowie die Regionalräte und weitere Behörden und Stellen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich betroffen wird.

§ 6 (2) Zu Beginn der Vorbereitungen für die Erarbeitung des LEP informiert die Landesplanungsbehörde die fachlich betroffenen Landesministerien über

- die allgemeine Planungsabsicht,
- die für die Umweltprüfung (§ 15 LPIG) vorliegenden Daten sowie
- die der Strategischen Umweltprüfung zu unterziehenden Planungsinhalte.

Die Landesplanungsbehörde gibt den fachlich betroffenen Landesministerien Gelegenheit sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern (Scoping).

§ 7 Darstellungen des LEP und Inhalte des Umweltberichts

Die zeichnerischen Darstellungen des Landesentwicklungsplans sollen im Maßstab nicht größer als 1 : 200.000 sein. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.

Im Umweltbericht sind die in § 5 genannten Inhalte dem landesweiten Maßstab entsprechend darzulegen.

IV. Abschnitt Überleitungsvorschriften

§ 8 Überleitungsvorschriften für Regionalpläne

§ 8 (1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits förmlich eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Regionalplänen werden nach

bisherigem Recht weitergeführt.

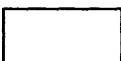








Dabei finden die Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung Anwendung, sofern der Erarbeitungsbeschluss für diese Verfahren vor dem 20.07.2004 und der Aufstellungsbeschluss nach dem 20.07.2006 liegt.


§ 8 (2) Für nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu einzuleitende Verfahren zur Änderung von Regionalplänen, die eine ausschnittsweise Änderung zeichnerischer Darstellungen flächendeckender genehmigter oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung förmlich eingeleiteter Regionalpläne bzw. räumlicher Teilabschnitte beinhalten, ist das bisher gültige Planzeichenverzeichnis der Anlage 1 zur 3. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 17. Januar 1995 (GV. NW. 1995 S. 144) zugrunde zu legen.

§ 8 (3) Die übergangsweise Anwendung der bisherigen Planzeichen endet spätestens mit der nächsten flächendeckenden Fortschreibung der betroffenen Regionalpläne für die Regierungsbezirke bzw. deren räumliche Teilabschnitte.





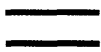
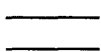





Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Verzeichnis)



1. Siedlungsraum

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung
	1.a)	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
	1.b)	ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
	1.ba)	Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen
	1.c)	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
	1.ca)	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
	1.cb)	Abfallbehandlungsanlagen
	1.d)	GIB für flächenintensive Großvorhaben
	1.e)	GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
	1.ea)	übertägige Betriebsanlagen und








		-einrichtungen des Bergbaus
	1.eb)	Standorte des kombinierten Güterverkehrs









2. Freiraum

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung
	2.a)	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
	2.b)	Waldbereiche
	2.c)	Oberflächengewässer
	2.d)	Freiraumfunktionen:
	2.da)	Schutz der Natur
	2.db)	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
	2.dc)	Regionale Grünzüge
	2.dd)	Grundwasser- und Gewässerschutz
	2.de)	Überschwemmungsbereiche
	2.e)	Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen:
	2.ea)	Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
	2.ea-1)	Abfalldeponien
	2.ea-2)	Halden
	2.eb)	Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

	2.ec)	Sonstige Zweckbindungen. u.a.:
	2.ec-1)	Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen


3. Verkehrsinfrastruktur










Planzeichen	Nr.	Bezeichnung
	3.a)	Straßen unter Angabe der Anschlussstelle
	3.aa)	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
	3.aa-1)	Bestand. Bedarfsplanmaßnahmen
	3.aa-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	3.ab)	Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
	3.ab-1)	Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	3.ab-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	3.ac)	sonstige regionalplanerisch bedeutende Straßen (Bestand und Planung)
	3.b)	Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
	3.ba)	Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
	3.ba-1)	Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	3.ba-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

	3.bb)	Schienenwege für den über-regionalen und regionalen Verkehr
	3.bb-1)	Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	3.bb-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	3.be)	sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
	3.c)	Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
	3.d)	Flugplätze
	3.da)	Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
	3.db)	Militärflughäfen
	3.e)	Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm"





Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Definition)


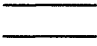







1. Siedlungsraum

Planzeichen	Nr.	Inhalte und Merkmale
	1.	Siedlungsraum: Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen.
	1.a)	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) (Vorranggebiete): <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, - siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) darzustellen sind.










 	<p>1.b)</p> <p>1.ba)</p>	<p>ASB für zweckgebundene Nutzungen (Vorranggebiete) ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten. durch zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 1. ba) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.</p> <p>Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen: Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparcs, Freizeit- und Sportgroßeinrichtungen.</p>
  	<p>1.c)</p> <p>1.ca)</p> <p>1.cb)</p>	<p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (Vorranggebiete): Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) darzustellen sind.</p> <p>Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe: Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen.</p> <p>Abfallbehandlungsanlagen: Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen.</p>
	<p>1.d)</p>	<p>GIB für flächenintensive Großvorhaben (Vorranggebiete): Regionalplanerische Konkretisierung der LEP-Gebiete für flächenintensive Großvorhaben, die für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha bestimmt sind.</p>
  	<p>1.e)</p> <p>1.ea)</p> <p>1.eb)</p>	<p>GIB für zweckgebundene Nutzungen (Vorranggebiete) GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihrer räumlichen Lage, - besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder - rechtlicher Vorgaben <p>bestimmten Nutzungen vorbehalten sind.</p> <p>Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus: Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten und Verwaltungsgebäude.</p> <p>Standorte des kombinierten Güterverkehrs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Güterverkehrszentren: Gewerbeflächen für Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung (Transport, Spedition, Lagerei, Service, logistische Dienstleistung) mit Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger und einer Umschlagseinrichtung für den kombinierten Ladungsverkehr. - Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr der Bahnen.






2. Freiraum

Planzeichen	Nr.	Inhalte und Merkmale
	2. 2.a)	Freiraum: Gebiete, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (Vorbehaltsgebiete): <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind. - Agrarbrachen. - Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist. - bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.eb) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen). - sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.
	2.b)	Waldbereiche (Vorranggebiete): <ul style="list-style-type: none"> - Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist. - Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind. - Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.
	2.c)	Oberflächengewässer (Vorranggebiete): Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen.
	2.d) 2.da)	Freiraumfunktionen: Schutz der Natur (Vorranggebiete): <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Planzeichen 2.a) -, Waldbereiche - Planzeichen 2.b) - und Oberflächengewässer - Planzeichen 2.c) -, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope: Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes), - regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP. - festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.
	2.db)	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Vorbehaltsgebiete): <ul style="list-style-type: none"> - in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. - die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. - festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

	2.dc)	Regionale Grünzüge (Vorranggebiete): Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten -, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.
	2.dd)	Grundwasser- und Gewässerschutz (Vorranggebiete): <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen. - Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die <ul style="list-style-type: none"> o der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen. o in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder o für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i.S. der Wasserschutzzone I – III A).
	2. de)	Überschwemmungsbereiche (Vorranggebiete): <ul style="list-style-type: none"> - auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind sowie - Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind.
  	2.e) 2.ea) 2.ea-1) 2.ea-2)	Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) -, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) -, die aufgrund ihrer Lage, tatsächlichen Nutzung, natürlichen Ausstattung oder Eignung bestimmten, durch zeichnerische Darstellungen der Planzeichen 2.ea) bis ec) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden Nutzungen oder Entwicklungen vorbehalten sind Aufschüttungen und Ablagerungen (Vorranggebiete) AbfalldPONien: Anlagen zur Ablagerung von Abfällen Halden: Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen.
	2.eb)	Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Vorranggebiete): Zum oberirdischen Abbau geeignete Rohstoffvorkommen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung; für die bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen ist dem Planzeichen die festgelegte, im übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend dem Planzeichen dieser Anlage zu unterlegen. ☞ im Einzelfall auch im Siedlungsraum denkbar
 	2.ec) 2.ec-1)	Sonstige Zweckbindungen (Vorranggebiete): Sonstige Freiraumnutzungen oder -entwicklungsziele i.S. von Planzeichen 2 e), die nicht mit den Planzeichen 2. ea) bis 2. eb) darzustellen sind. Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen: Abwasserbehandlungsanlagen ² ☞ auch im Siedlungsraum – Planzeichen 1.b), 1.c), 1.d) und 1.e) darzustellen

3. Verkehrsinfrastruktur

Planzeichen	Nr.	Inhalte und Merkmale
 	3.	Verkehrsinfrastruktur: Großräumiges, überregionales und regionales Wegenetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Luftverkehr
	3.a)	Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
	3.aa)	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr: Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen.
	3.aa-1)	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.
	3.aa-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
 	3.ab)	Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr: Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen 3.aa) darzustellen – und Landesstraßen.
	3.ab-1)	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.
	3.ab-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
	3.ac)	Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen: Straßen zur Anbindung von Siedlungsbereichen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz.
 	3. b)	Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
	3. ba)	Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr: Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs (z.B. ICE, Transrapid) sowie Schienenschnellverkehrsstrecken (z.B. IC, EC, Interregio, Intercargo)
	3. ba-1)	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse
	3. ba-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 	3. bb)	Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr: Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und Güterverkehrs.
	3.bb-1)	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.
	3.bb-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
	3.bc)	Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege: Schienenstrecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz.
		

	3.c)	Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen (Vorranggebiete): Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.
	3.d)	Flugplätze (Vorranggebiete):
	3.da)	Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr: Gelände von Flughäfen/-plätzen, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind.
	3.db)	Militärflugplätze: Gelände von Flugplätzen, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten und deren Lärmschutzzone im LEP dargestellt sind
	3.e)	Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP Lärmschutzzonen von Flugplätzen, die im LEP dargestellt sind.

Artikel 4

Verordnung zu Regionalen Flächennutzungsplänen nach § 26 Abs. 1 Landesplanungs-gesetz (Verordnung zu Regionalen Flächennutzungsplänen) Vom ...

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (GV.NRW.S. ...) wird im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

§ 1

Bildung von Planungsgemeinschaften

(1) Der Zusammenschluss der Gemeinden ist durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(2) Im Rahmen der Anzeige einer Planungsgemeinschaft gemäß § 25 Abs. 1 LPIG sind der Landesplanungsbehörde die gemeinsamen Planungsziele der betreffenden Gemeinden in Grundzügen darzulegen.

(3) Die Landesplanungsbehörde informiert die betroffenen Ministerien über die Anzeige und die Planungsziele.

§ 2

Beendigung einer Planungsgemeinschaft

(1) Die der Planungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden haben der Landesplanungsbehörde auf Verlangen Auskunft über das Vorliegen von Planungsaktivitäten zu erteilen, damit die Behörde das Fortbestehen der Planungsgemeinschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 LPIG überprüfen kann.

(2) Eine Beendigung der Planungsgemeinschaft im Sinne des § 25 Abs. 6 S. 1 LPIG ist durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 3

Verfahrensleitender Ausschuss

(1) Die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, einen gemeinsamen verfahrensleitenden Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 LPIG zu bilden.

(2) Der Ausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen mit Ausnahme des Planbeschlusses. (§ 6).

(3) Haben sich die beteiligten Gemeinden zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, sind einstimmige Beschlüsse der Räte über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

(4) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der in den Räten vertretenen Fraktionen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Entfällt bei diesem Verfahren auf eine der in den Räten vertretenen Fraktionen kein Sitz, ist die Fraktion berechtigt, ein stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss zu entsenden.

(5) Das Nähere über die Bildung und das Verfahren in diesem Ausschuss regeln die beteiligten Gemeinden durch eine gemeinsame Geschäftsordnung.

§ 4

Erarbeitung des Regionalen Flächennutzungsplanes

(1) Bei der Erarbeitung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat die Planungsgemeinschaft Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. § 1 Absatz 4 BauGB findet Anwendung. Darüber hinaus sind fachplanerische Ansprüche an den Raum und die Ergebnisse informeller Planungen zu berücksichtigen.

(2) Der Regionale Flächennutzungsplan hat hinsichtlich seiner Funktion als Regionalplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes.

(3) Die Planungsgemeinschaft führt zum Zwecke der Erarbeitung des Regionalen Flächennutzungsplanes eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Sinne des Baugesetzbuches bzw. der Mitwirkung der Beteiligten im Sinne des Landesplanungsgesetzes durch.

(4) Die Ergebnisse der Beteiligungen im Sinne des Absatzes 3 werden in der Planungsgemeinschaft erörtert. Auf Grundlage dieser Erörterungen ist Einvernehmen über eine etwaige inhaltliche Änderung des Planentwurfs zu erzielen.

(5) Im Falle einer Änderung des Planentwurfs hat eine erneute Auslegung gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches und des Landesplanungsgesetzes zu erfolgen.

§ 5

Inhalt und Form des Regionalen Flächennutzungsplanes

(1) In dem Regionalen Flächennutzungsplan sind sowohl die Festlegungen i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 4 Raumordnungsgesetz als auch die Darstellungen i.S.d. § 5 Baugesetzbuch zu kennzeichnen.

(2) Die zeichnerischen Darstellungen erfolgen im Maßstab 1 : 50.000. Sie müssen nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage zur Verordnung zu Raumordnungsplänen zum Landesplanungsgesetz vom ... (SGV.NRW.S. ...) entsprechen.

§ 6

Planbeschluss

(1) Der Regionale Flächennutzungsplan wird durch die Räte der der Planungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden gemeinsam beschlossen.

(2) Die Räte können bestimmen, welche Gemeinde den Planbeschluss zugleich für alle Mitglieder der Planungsgemeinschaft der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorlegt.

§ 7

Bekanntmachung

Für die Bekanntmachung des Regionalen Flächennutzungsplanes gelten die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches und des Landesplanungsgesetzes entsprechend.

§ 8

Teilraumplanungsverbot

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz ist für das von einem Regionalen Flächennutzungsplan umfasste Planungsgebiet eine räumliche Teilplanung unzulässig.

§ 9

Planbindung

(1) Weicht die Planung eines öffentlichen Planungsträgers vom Regionalen Flächennutzungsplan ab, so gilt § 7 BauGB mit der Maßgabe, dass ein Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde im Sinne des § 7 Satz 4 BauGB nur auf Grundlage einer einheitlichen Willensbildung aller an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden wirksam erzielt werden kann.

(2) Die Vorschrift über das Zielabweichungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz findet bei der Abweichung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung

mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Behörden und Stellen und der Belegenheitsgemeinde zu erzielen ist, wobei die Belegenheitsgemeinde ihr Einvernehmen nur auf Grundlage einer einheitlichen Willensbildung aller an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden wirksam erklären kann.

§ 10

Änderung, Ergänzung und Aufhebung des
Regionalen Flächennutzungsplanes

Der Regionale Flächennutzungsplan kann während des Bestehens der Planungsgemeinschaft nur durch einen gemeinsamen Beschluss aller an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

§ 11

Vereinfachtes Planänderungsverfahren

Werden durch Änderungen oder Ergänzungen eines Regionalen Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, finden die entsprechenden Regelungen über ein vereinfachtes Planänderungsverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesplanungsgesetz entsprechende Anwendung.

Artikel 5

Verordnung über den Anwendungsbereich und über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten für ein Raumordnungsverfahren nach § 28 Landesplanungsgesetz

(Verordnung zu Raumordnungsverfahren)

Vom

Aufgrund des § 28 Absatz 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (GV.NRW.S. ...) wird im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Raumordnungsverfahren sind durchzuführen für die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben:

1. betriebsplanpflichtige Vorhaben, die Bergsenkungen zur Folge haben, soweit sie der Planfeststellung bedürfen, wenn sie nicht im Zusammenhang stehen mit der Errichtung von überträgigen Betriebsanlagen und – einrichtungen, die nach der Anlage zur Verordnung zu Regionalplänen zum LPIG (Planzeichenverzeichnis vom ... – GV.NRW. S. ...) Gegenstand des Regionalplanes sind und die nach den Senkungsprognosen nicht erwarten lassen, dass sie Änderungen der Darstellungen im Regionalplan erforderlich machen;

2. Leitungen

- a) für die Errichtung von Freileitungen mit 110 kV und mehr Nennspannung und von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm, soweit sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 11 a des Energiewirtschaftsgesetzes bedürfen und
- b) für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;

- 3. Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in der Nummer 1.1 bis 1.5. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen;
- 4. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken (ausgenommen Grubenbahnen) sowie Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlagrichtungen für den kombinierten Verkehr;
- 5. Neubau und wesentliche Trassenänderungen von Magnetschwebebahnen;
- 6. Errichtung einer Versuchsanlage nach dem Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr;
- 7. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;
- 8. Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes, die einer Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;

(2) Der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf es nicht, wenn die Landesentwicklungspläne oder Regionalpläne für ein Vorhaben nach Abs. 1 räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbar Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten.

Artikel 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit In-Kraft-treten der Verordnung (Artikel 7) treten außer Kraft:

Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte und des Braunkohlenausschusses (1. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 30. Januar 2001,

Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlen-

pläne sowie bei der Durchführung der Raumordnungsverfahren (2. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 30. Januar 2001,

Verordnung über Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne (3. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 17. Januar 1995,

Verordnung über die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (4. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 31. Oktober 1989,

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Regionalräte und des Braunkohlenausschusses und über die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen – einschließlich der 3. Änderungsverordnung - (5. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 19. Juni 2001,

Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz (6. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 17. Januar 1995 und

Verordnung zu Regionalen Flächennutzungsplänen nach § 10 a Landesplanungsgesetz vom 28. September 2004

Artikel 7

Inkrafttreten und Befristung

Die Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Artikel 1 bis 5 treten fünf Jahre nach Ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
		<p>Aufgrund der §§ 22, 37 Abs. 2 und 44 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom..., (GV. NRW. S. ...) wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages verordnet:</p>
		<p>1. Abschnitt: Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes</p> <p>§ 1 Grenzen des Braunkohlenplangebietes</p>
<p>4. DVO, § 1</p>	<p>Das Braunkohlenplangebiet umfasst</p> <p>1. aus dem Kreis</p> <p>a) Aachen die Städte Alsdorf, Baesweiler und Eschweiler;</p> <p>b) Düren die Städte Düren, Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Lagerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich und Titz;</p> <p>c) Euskirchen die Städte Euskirchen und Zülpich sowie die Gemeinde Weilerswist;</p> <p>d) Erftkreis die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Erfstadt, Frechen,</p>	<p>Das Braunkohlenplangebiet umfasst</p> <p>1. aus dem Kreis</p> <p>a) Aachen die Städte Alsdorf, Baesweiler und Eschweiler;</p> <p>b) Düren die Städte Düren, Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich und Titz;</p> <p>c) Euskirchen die Städte Euskirchen und Zülpich sowie die Gemeinde Weilerswist;</p> <p>d) Rhein-Erft-Kreis die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Erfstadt, Frechen,</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	<p>Hürth, Kerpen, Pulheim sowie die Gemeinde Elsdorf;</p> <p>e) Heinsberg die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg sowie die Gemeinde Gangelt;</p> <p>f) Neuss die Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Neuss sowie die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen;</p> <p>g) Rhein-Sieg-Kreis die Städte Bornheim, Meckenheim und Rheinbach sowie die Gemeinden Alfter und Swisttal;</p> <p>h) Viersen die Städte Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal;</p> <p>2. aus der kreisfreien Stadt Köln den Stadtbezirk 6 (in den Grenzen vom 1. Oktober 1989) sowie</p> <p>3. die kreisfreie Stadt Mönchengladbach.</p>	<p>Hürth, Kerpen, Pulheim sowie die Gemeinde Elsdorf;</p> <p>e) Heinsberg die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg sowie die Gemeinden Gangelt und Waldfeucht;</p> <p>f) Rhein-Kreis Neuss die Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Neuss sowie die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen;</p> <p>g) Rhein-Sieg-Kreis die Stadt Bornheim sowie die Gemeinde Swisttal;</p> <p>h) Viersen die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal;</p> <p>2. aus der kreisfreien Stadt Köln den Stadtbezirk 6 (in den Grenzen vom 1. Oktober 1989) sowie</p> <p>3. die kreisfreie Stadt Mönchengladbach.</p>
		<p>2. Abschnitt: Braunkohlenausschuss</p> <p>§ 2 Sitzverteilung der stimmberechtigten Mitglieder</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
		(1) Die Anzahl und die Verteilung der stimmberechtigten Mitglieder des Braunkohlensausschusses ergibt sich aus den §§ 39 und 40 Landesplanungsgesetz (LPIG).
§ 27 (2) LPIG	(2) Jedes gewählte Mitglied des Braunkohlensausschusses ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verbundene Wahlvorschlägen ist bei jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe er im Falle seiner Wahl anzurechnen ist.	(2) Jedes gewählte Mitglied des Braunkohlensausschusses ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verbundenen Wahlvorschlägen ist bei jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe er im Falle seiner Wahl anzurechnen ist.
§ 27 (3) LPIG	(3) Wird ein Mitglied des Braunkohlensausschusses aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach den Absätzen 4 bis 7 teilnimmt, so verringert sich die auf die Parteien und Wählergruppen der Regionalräte der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf zu verteilende Gesamtzahl der Sitze der Kommunalen und Regionalen Bank entsprechend.	(3) Wird ein Mitglied des Braunkohlensausschusses aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach § 40 LPIG und den Absätzen 4 – 6 und 8 teilnimmt, so verringert sich die auf die Parteien und Wählergruppen der Regionalräte der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf zu verteilende Gesamtzahl der Sitze der Kommunalen und Regionalen Bank entsprechend.
§ 27 (5) LPIG	(5) Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Listen zugeteilt, die für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Köln von den Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln, für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf von den Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf aufzustellen sind. Diese Listen bestimmen zugleich die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelnen Parteien und Wählergruppen.	(4) Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Listen zugeteilt, die für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Köln von den Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln, für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf von den Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf aufzustellen sind. Diese Listen bestimmen zugleich die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelnen Parteien und Wählergruppen.

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	<p>teien und Wählergruppen. Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten zu ziehende Los.</p>	<p>teien und Wählergruppen. Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Bezirksregierung zu ziehende Los.</p>
§ 27 (6) LPIG	<p>(6) Die Listen sind von der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung der jeweiligen Bezirksregierung einzureichen. Die Listen werden von der Bezirksregierung und dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates innerhalb von zwei Wochen bestätigt. Die Bezirksregierung Düsseldorf leitet die bestätigten Listen des Regierungsbezirks Düsseldorf der Bezirksregierung Köln zu. Die Listen können im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden. Auch die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Bezirksregierung und den jeweiligen Vorsitzenden des Regionalrates.</p>	<p>(5) Die Listen sind von der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung der jeweiligen Bezirksregierung einzureichen. Die Listen werden von der Bezirksregierung und dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates innerhalb von zwei Wochen bestätigt. Die Bezirksregierung Düsseldorf leitet die bestätigten Listen des Regierungsbezirks Düsseldorf der Bezirksregierung Köln zu. Die Listen können im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden. Auch die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Bezirksregierung und den jeweiligen Vorsitzenden des Regionalrates.</p>
§ 27 (7) LPIG	<p>(7) Hat in einem Regierungsbezirk eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl nach § 26 Abs. 2 mehr Mitglieder des Braunkohlenausschusses erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, entscheidet die Bezirksregierung Köln auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Braunkohlenausschuss ausscheidet; macht die Leitung der Partei keinen Vorschlag, so entscheidet das von der Bezirksregierung</p>	<p>(6) Hat in einem Regierungsbezirk eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl nach § 40 Abs. 1 LPIG mehr Mitglieder des Braunkohlenausschusses erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, entscheidet die Bezirksregierung Köln auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Braunkohlenausschuss ausscheidet; macht die Leitung der Partei keinen Vorschlag, so entscheidet das von der Bezirksregierung</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
§ 27 (8) LPIG	<p>Köln zu ziehende Los.</p> <p>(8) Finden in den kreisfreien Städten oder Kreisen eines Regierungsbezirks Neuwahlen statt, so sind die Sitze nach den Absätzen 4 bis 7 unter Berücksichtigung der bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen.</p> <p>Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat die Bezirksregierung Köln die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach § 26 Abs. 5 und nach den Absätzen 4 bis 7 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung.</p>	<p>Köln zu ziehende Los.</p> <p>(7) Finden in den kreisfreien Städten oder Kreisen eines Regierungsbezirks Neuwahlen statt, so sind die Sitze nach den Absätzen 4 bis 6 und 8 unter Berücksichtigung der bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen.</p> <p>Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat die Bezirksregierung Köln die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach § 40 LPIG und nach den Absätzen 4 bis 6 und 8 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung.</p>
§ 27 (4) LPIG	<p>(4) Zur Berufung der Regionalen Bank nach § 26 Abs. 3 stellt die Bezirksregierung Köln nach Abschluss der Wahlen gemäß Absatz 1 Satz 2 fest, wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln und wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf insgesamt entfallen und wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen noch zustehen. Hierzu werden für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf getrennt die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im jeweiligen Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zugrunde gelegt.</p>	<p>(8) Für die Berufung der Regionalen Bank nach § 40 Abs. 3 LPIG stellt die Bezirksregierung Köln nach Abschluss der Wahlen gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 LPIG fest, wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln und wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf insgesamt entfallen und wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen noch zustehen. Hierzu werden für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf getrennt die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im jeweiligen Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zugrunde gelegt.</p>
§ 27 (9) LPIG	<p>(9) Zur Berufung der Funktionalen Bank nach § 26 Abs. 4 können die genannten Organisationen dem Regional-</p>	<p>(9) Auch für die Berufung der Funktionalen Bank nach § 40 Abs. 4 LPIG können die genannten Organisationen</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	<p>rat des Regierungsbezirks Köln Vorschläge für die Berufung einreichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Bestätigung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln berufen, die auch durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln erfolgen kann. Die Sitze nach § 26 Abs. 4 Nr. 5 werden den im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt; dabei sind die Zahlen der Gewerkschaftsmitglieder zugrunde zu legen, die bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind.</p>	<p>dem Regionalrat des Regierungsbezirks Köln Vorschläge für die Berufung einreichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Bestätigung durch den Vorsitzenden des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln und der Bezirksregierung Köln berufen. Die Sitze nach § 40 Abs. 4 LPIG werden den im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt. Dabei sind die Zahlen der Gewerkschaftsmitglieder zugrunde zu legen, die bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind.</p>
1. DVO, § 9	<p>Die Bezirksregierung Köln soll den kreisfreien Städten und den Kreisen des Braunkohlenplangebietes spätestens zwei Wochen nach den Gemeindewahlen die aufgrund der maßgebenden Einwohnerzahl (§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. Oktober 1988 - GV. NW. S. 408) zu ermittelnde Zahl der von ihnen gemäß § 27 Abs. 1 LPIG zu wählenden Mitglieder des Braunkohlenausschusses bekannt geben.</p>	<p>§ 3 Maßgebende Einwohnerzahl</p> <p>Die Bezirksregierung Köln soll den kreisfreien Städten und den Kreisen des Braunkohlenplangebietes spätestens zwei Wochen nach den Gemeindewahlen die aufgrund der maßgebenden Einwohnerzahl (§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. Oktober 1988 - GV. NW. S. 408) zu ermittelnde Zahl der von ihnen gemäß § 40 Abs. 2 LPIG zu wählenden Mitglieder des Braunkohlenausschusses bekannt geben.</p>
		<p>§ 4 Wahl der Mitglieder der Kommunalen Bank</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
1. DVO, § 10	(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 26 Abs. 2 LPIG sind innerhalb von zehn Wochen nach den Gemeindewahlen zu wählen.	(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 40 Abs. 1 LPIG sind innerhalb von zehn Wochen nach den Gemeindewahlen zu wählen.
1. DVO, § 10	(2) Das Ergebnis der Wahlen (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit, wählende Körperschaft) ist mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung der Bezirksregierung Köln spätestens eine Woche nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist mitzuteilen.	(2) Innerhalb von sieben Tagen sind die gewählten Mitglieder (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Straße und Wohnort, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit) mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung der Bezirksregierung nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist mitzuteilen.
		<p>§ 5 Berufung der Mitglieder der Regionalen Bank</p>
1. DVO, § 11	(1) Nach Durchführung der Wahlen gemäß § 27 Abs. 1 LPIG errechnet die Bezirksregierung Köln nach Maßgabe des § 27 Abs. 4 LPIG die Anzahl der von den Parteien und Wählergruppen, die im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln vertreten sind, und die Anzahl der von den Parteien und Wählergruppen, die im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf vertreten sind, gemäß § 26 Abs. 3 LPIG zu berufenden Mitglieder. Er soll das Ergebnis den in den Regionalräten der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf vertretenen Parteien und Wählergruppen spätestens eine Woche nach Ablauf der in § 10 Abs. 2 genannten Frist mitteilen.	(1) Nach Durchführung der Wahlen gemäß § 40 Abs. 2 LPIG errechnet die Bezirksregierung Köln nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 die Anzahl der von den Parteien und Wählergruppen, die im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln vertreten sind, und die Anzahl der von den Parteien und Wählergruppen, die im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf vertreten sind, gemäß § 40 Abs. 3 LPIG zu berufenden Mitglieder. Sie soll das Ergebnis den in den Regionalräten der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf vertretenen Parteien und Wählergruppen spätestens eine Woche nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 genannten Frist mitteilen.
1. DVO, § 11	(2) Die in den Regionalräten der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf vertretenen Parteien und Wähler-	(2) Die in den Regionalräten der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf vertretenen Parteien und Wähler-

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	<p>gruppen haben spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 der Bezirksregierung ihre Listen, aus denen die ihnen noch zustehenden Sitze zugeteilt werden, einzureichen. Dieser leitet die Listen den Vorsitzenden der jeweiligen Regionalräten spätestens eine Woche nach Zugang der Listen zur Bestätigung zu.</p>	<p>gruppen haben spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 der Bezirksregierung ihre Listen, aus denen die ihnen noch zustehenden Sitze zugeteilt werden, einzureichen. Diese leitet die Listen den Vorsitzenden der jeweiligen Regionalräte spätestens eine Woche nach Zugang der Listen zur Bestätigung zu.</p>
		<p>(3) Die Vorsitzenden der Regionalräte der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf leiten der Bezirksregierung Köln spätestens eine Woche nach Bestätigung die bestätigten Listen der Parteien und Wählergruppen für die Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 40 Abs. 3 LPIG zu.</p>
		<p>§ 6 Berufung der Mitglieder der Funktionalen Bank</p>
<p>1. DVO, § 12</p>	<p>(1) Die für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die zuständige Landwirtschaftskammer sowie die im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften reichen der Bezirksregierung Köln innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften ihre Vorschläge für die vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln zu berufenden Mitglieder ein. Die Berufung des Vertreters der Landwirtschaft erfolgt auf Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V., Bonn. Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Familienname, Vor-</p>	<p>(1) Die für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie die im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften reichen der Bezirksregierung Köln innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften ihre Vorschläge für die vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln zu berufenden Mitglieder ein. Die Berufung des Vertreters der Landwirtschaft erfolgt auf Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V., Bonn. Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Familienname,</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	<p>name, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort. Die im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften haben zusätzlich anzugeben, wie viele Mitglieder bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind. Die Richtigkeit dieser Angabe ist zu versichern.</p>	<p>Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort. Die im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften haben zusätzlich anzugeben, wie viele Mitglieder bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind. Die Richtigkeit dieser Angabe ist zu versichern.</p>
1. DVO, § 12	<p>(2) Die Bezirksregierung Köln soll die Vorschläge nach Absatz 1 dem Regionalrat des Regierungsbezirks Köln spätestens eine Woche nach Zugang der Vorschläge zuleiten.</p>	<p>(2) Die Bezirksregierung Köln leitet die Vorschläge nach Absatz 1 dem Vorsitzenden des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln spätestens eine Woche nach Zugang der Vorschläge zur Bestätigung zu.</p>
1. DVO, § 13	<p>Die Vorsitzenden der Regionalräte der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf leiten der Bezirksregierung Köln spätestens eine Woche nach Bestätigung die bestätigten Listen der Parteien und Wählergruppen für die Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 26 Abs. 3 LPIG zu. Gleichzeitig teilt der Vorsitzende des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln der Bezirksregierung Köln mit, welche Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 26 Abs. 4 LPIG vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln berufen worden sind.</p>	<p>(3) Der Vorsitzende des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln leitet der Bezirksregierung Köln spätestens eine Woche nach Bestätigung die bestätigte Liste für die Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses gem. § 40 Abs. 4 LPIG zu.</p>
		<p>§ 7 Bekanntgabe der Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses</p>
1. DVO, § 14	<p>Die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf machen die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses in</p>	<p>Die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf machen die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses in</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	ihrem jeweiligen Amtsblatt bekannt.	ihrem jeweiligen Amtsblatt bekannt.
1. DVO, § 15	(1) Der Braunkohlenausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom bisherigen Vorsitzenden nach Bestätigung der Listen gemäß § 27 Abs. 6 LPIG und nach Berufung der Mitglieder gemäß § 27 Abs. 9 LPIG einberufen.	<p>§ 8 Konstituierung des Braunkohlenausschusses</p> <p>(1) Der Braunkohlenausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom bisherigen Vorsitzenden nach Bestätigung der Listen gemäß § 2 Abs. 5 und gemäß § 2 Abs. 9 einberufen.</p>
1. DVO, § 15	(2) Zur ersten Sitzung des Braunkohlenausschusses sind auch die beratenden Mitglieder nach § 26 Abs. 6 LPIG zu laden.	(2) Auch zur ersten Sitzung des Braunkohlenausschusses sind die beratenden Mitglieder nach § 41 LPIG zu laden.
1. DVO, § 15	(3) Der Braunkohlenausschuss wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus der Mitte der Mitglieder nach § 26 Abs. 3 LPIG unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(3) Der Braunkohlenausschuss wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
		<p>§ 9 Mitgliedschaft</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
§ 28 (2) LPIG	<p>(2) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Braunkohlenausschuss erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds entfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises, von dem das Mitglied gewählt worden ist, oder innerhalb dieses Kreises die Vertretung einer Gemeinde, neu zu wählen ist oder für diese Vertretungen eine Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet stattfindet.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Braunkohlenausschuss erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds entfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises, von dem das Mitglied gewählt worden ist, oder innerhalb dieses Kreises die Vertretung einer Gemeinde, neu zu wählen ist oder für diese Vertretungen eine Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet stattfindet.</p>
§ 28 (3) LPIG	<p>(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlenausschuss aus oder ist seine Wahl oder Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl oder Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl oder Berufung der übrigen Mitglieder.</p>	<p>(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlenausschuss aus oder ist seine Wahl oder Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl oder Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl oder Berufung der übrigen Mitglieder.</p>
§ 28 (4) LPIG	<p>(4) Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der der Ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam Gewählte zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei, Wählergruppe oder Orga-</p>	<p>(3) Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der der Ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam Gewählte zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei, Wählergruppe oder Orga-</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	<p>nisation ein Listenbewerber aus der Liste nach. Der Vorschlag für ein Mitglied nach § 26 Abs. 3 bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Regionalrat; der Vorschlag für ein Mitglied nach § 26 Abs. 4 bedarf der Bestätigung durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Köln. § 27 Absätze 5, 6 und 9 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>nisation ein Listenbewerber aus der Liste nach. Der Vorschlag für ein Mitglied nach § 40 Abs. 3 LPIG bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates; der Vorschlag für ein Mitglied nach § 40 Abs. 4 LPIG bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln. § 2 Abs. 4, 5 und 9 findet entsprechende Anwendung.</p>
		<p>3. Abschnitt: Entgelt für die Arbeit im Braunkohlenausschuss und seinen Gremien</p> <p>§ 10 Entgelt für die Mitglieder des Braunkohlenaussschusses, seiner Arbeitskreise, seines Ältestenrates und für geladene Sachverständige</p>
5. DVO, § 9	<p>(1) Die Mitglieder des Braunkohlenaussschusses erhalten - soweit sie nicht nach § 26 Abs. 6 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen - in entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwandsentschädigung, 2. Ersatz für Verdienstausfall, 3. Fahrkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen, 4. Übernachtungsgelder aus Anlass von Sitzungen und 5. Reisekostenvergütung aus Anlass von Dienstreisen. 	<p>(1) Die Mitglieder des Braunkohlenaussschusses, der Arbeitskreise und des Ältestenrates erhalten - soweit sie nicht nach § 41 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwandsentschädigung, 2. Ersatz für Verdienstausfall, 3. Fahrkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen, 4. Übernachtungsgelder aus Anlass von Sitzungen und 5. Reisekostenvergütung aus Anlass von Dienstreisen.
		(2) Die zu den Sitzungen geladenen Sachverständigen

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
		<p>erhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwandsentschädigung. 2. Ersatz für Verdienstaustfall und 3. Fahrkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen.
		<p>§ 11 Aufwandsentschädigung</p>
<p>5. DVO, § 2 (1)</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Regionalräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalräte und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen von je 30,00 €. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € sowie für die Teilnahme an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.</p>
<p>5. DVO, § 9</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises und der Unterausschüsse des Braunkohlenausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises und der Unterausschüsse als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Werden Mitglieder der Unterausschüsse nach § 29 Abs. 1 LPlG, die nicht Mitglieder des Braunkohlenausschusses sind, wegen der Bedeutung des Beratungsgegenstandes zu den zur Vorbereitung der Sitzungen des Braunkohlenausschusses erforderlichen Sitzungen der im Braunkohlenausschuss vorhandenen Gruppierungen der Parteien</p>	<p>(2) Die Mitglieder der Arbeitskreise und des Ältestenrates sowie die zu den Sitzungen geladenen Sachverständigen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	<p>und Wählergruppen hinzugezogen, erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nach § 26 Abs. 6 LPIG oder nach § 29 Abs. 1 LPIG als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen. Im Übrigen gelten für die Entschädigung der Mitglieder des Arbeitskreises und der Unterausschüsse des Braunkohlenausschusses die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.</p>	
5. DVO, § 2	<p>(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag für das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>	<p>(3) Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Betrag für das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>
5. DVO, § 8	<p>Der Vorsitzende des Regionalrates, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Regionalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Regionalräte nach §§ 2 bis 7 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 100,00 €, für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecher der Parteien und Wählergruppen je 50,00 € monatlich. Die Sprecher der Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vor-</p>	<p>(4) Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Braunkohlenausschuss vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern des Braunkohlenausschusses nach § 10 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 100,00 €, für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecher der Parteien und Wählergruppen je 50,00 € monatlich. Die Sprecher der Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stell-</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	<p>sitzender des Regionalrates sind und als solche bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.</p>	<p>vertretender Vorsitzender des Braunkohlenausschusses sind und als solche bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.</p>
<p>5. DVO, § 3</p>	<p>(1) Mitglieder, die einen Verdienstausfall nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe des in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages. Die letzte Stunde wird voll gerechnet.</p> <p>(2) Ist ein Verdienstausfall nicht eingetreten, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.</p>	<p>§ 12 Ersatz für Verdienstausfall</p> <p>(1) Die in § 10 genannten Personen, die einen Verdienstausfall nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe des in § 18 Satz 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages. Die letzte Stunde wird voll gerechnet.</p> <p>(2) Ist ein Verdienstausfall nicht eingetreten, erhalten die in § 10 genannten Personen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 22 Satz 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes.</p>
<p>5. DVO, § 3</p>	<p>(1) Mitgliedern der Regionalräte werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.</p>	<p>§ 13 Fahrkostenerstattung</p> <p>(1) Den in § 10 genannten Personen werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.</p>
<p>5. DVO, § 4</p>	<p>(1) Mitgliedern der Regionalräte werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.</p>	<p>(1) Den in § 10 genannten Personen werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
5. DVO, § 4	<p>(2) Für die Benutzung privateigener Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.</p>	<p>(2) Für die Benutzung privateigener Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.</p>
		<p>§ 14 Übernachtungsgeld</p>
5. DVO, § 5	<p>Den Mitgliedern der Regionalräte wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder zumutbar war.</p>	<p>Den in § 10 Abs. 1 genannten Personen wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder zumutbar war.</p>
		<p>§ 15 Reisekostenvergütung</p>
5. DVO, § 6	<p>(1) Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Regionalräte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Regionalrates im Einvernehmen mit der Bezirksregierung; die Prüfung der Bezirksregierung beschränkt sich auf die haushaltsrechtliche Vertretbarkeit.</p>	<p>(1) Für Dienstreisen erhalten die in § 10 Abs. 1 genannten Personen Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln; die Prüfung der Bezirksregierung Köln beschränkt sich auf die haushaltsrechtliche Vertretbarkeit.</p>
5. DVO, § 6	<p>(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.</p>	<p>(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.</p>
		<p>4. Abschnitt: Braunkohlenpläne</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
3. DVO, § 3	<p>(1) Die zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen nach Inhalt und Gliederung dem als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügten Planzeichnungsverzeichnis entsprechen. Im übrigen finden die Planzeichen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 sinngemäß Anwendung; insbesondere sind die durch die Braunkohlengewinnung verursachten raumbedeutsamen Veränderungen und Ersatzplanungen darzustellen, soweit deren Festsetzungen nicht nachfolgenden Verfahren obliegen. Der Maßstab der zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes beträgt 1 : 5.000 oder 1 : 10.000 auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte.</p>	<p>§ 16 Zeichnerische und textliche Darstellungen der Braunkohlenpläne</p> <p>(1) Die zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen nach Inhalt und Gliederung dem als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügten Planzeichnungsverzeichnis entsprechen. Im Übrigen finden die Planzeichen der Anlage der Verordnung zu den Raumordnungsplänen sinngemäß Anwendung; insbesondere sind die durch die Braunkohlengewinnung verursachten raumbedeutsamen Veränderungen und Ersatzplanungen darzustellen, soweit deren Festsetzungen nicht nachfolgenden Verfahren obliegen. Der Maßstab der zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes beträgt 1 : 5.000 oder 1 : 10.000 auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte.</p>
3. DVO, § 3	<p>(2) Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die in den Planzeichenverzeichnissen der Anlagen 1 und 2 keine Planzeichen enthalten sind, sind sie sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln.</p>	<p>(2) Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die in den Planzeichenverzeichnissen der Anlage der Verordnung zu den Raumordnungsplänen und der Anlage 2 dieser Verordnung keine Planzeichen enthalten sind, sind sie sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln.</p>
3. DVO, § 3	<p>(3) Die textlichen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen auch Angaben über die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten enthalten.</p>	<p>(3) Die textlichen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen auch Angaben über die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten enthalten.</p>
3. DVO, § 3	<p>(4) Für den Erläuterungsbericht gilt § 2 Abs. 7 Nrn. 1</p>	<p>(4) Der Erläuterungsbericht zum Braunkohlenplan soll</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	<p>und 3 entsprechend. Darüber hinaus ist auch auf die Umsetzung der Planung bis zum Abschluß der bergbaulichen Maßnahme einzugehen. Die jeweiligen ökologischen, kulturellen und sozialen Auswirkungen sind dem Braunkohlenplan bzw. –teilplan entsprechend aufzuzeigen. Daraus sind Vorschläge für erforderliche Maßnahmen zu entwickeln. Ergänzende Karten können beigefügt werden.</p>	<p>1. die zeichnerischen und textlichen Ziele erläutern und 2. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutensamen Fachplanungen und Projekten geben. Darüber hinaus ist auch auf die Umsetzung der Planung bis zum Abschluss der bergbaulichen Maßnahme einzugehen. Die jeweiligen ökologischen, kulturellen und sozialen Auswirkungen sind in dem Braunkohlenplan bzw. –teilplan entsprechend aufzuzeigen. Daraus sind Vorschläge für erforderliche Maßnahmen zu entwickeln. Ergänzende Karten können beigefügt werden.</p>
3. DVO, § 3	<p>(5) Für die nachrichtliche Übernahme sonstiger für das Plangebiet raum- und strukturbedeutsamer Planungen und Nutzungsregelungen gilt § 2 Abs. 8 entsprechend.</p>	<p>(5) Raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Plangebiet können nachrichtlich in den Braunkohlenplan übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.</p>
		<p>§ 17 Ausnahmen</p>
3. DVO, § 4	<p>Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 zulassen.</p>	<p>Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 16 zulassen.</p>
		<p>§ 18 Strategische Umweltprüfung</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
		<p>Die Vorschriften zur Strategischen Umweltprüfung gemäß der Verordnung zu Raumordnungsplänen gelten entsprechend.</p>
		<p>5. Abschnitt: Erarbeitung der Braunkohlenpläne</p> <p>§ 19 Beteiligte</p>
<p>2. DVO, § 3</p>	<p>(1) Bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne (§ 33 Abs. 1 LPIG) sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Eisenbahn-Bundesamt, 2. das Landesarbeitsamt, 3. die Wehrbereichsverwaltung III, 4. das Landesumweltamt, 5. der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter, 6. die höhere Forstbehörde, 7. der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb - , 8. die Bezirksregierung (Bergverwaltung), 9. die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Köln, 10. der Landschaftsverband Rheinland 11. der Erftverband, 12. die Kreise und Gemeinden, 13. Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt, 14. die Industrie- und Handelskammern Aachen, Bonn, 	<p>(1) Bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, die ein Abbauvorhaben betreffen, sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Eisenbahn-Bundesamt, 2. Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, 3. die Wehrbereichsverwaltung West, 4. das Landesumweltamt, 5. die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter/Landesbeauftragter, 6. die Höhere Forstbehörde, 7. der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb - , 8. die Bergverwaltung (von der zuständigen Bezirksregierung), 9. die Oberfinanzdirektion Köln/Bundesvermögensabteilung, 10. der Landschaftsverband Rheinland, 11. der Erftverband,

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	<p>Köln und Mittlerer Niederrhein Kreisfeld/Mönchengladbach/Neuss,</p> <p>15. die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf und Köln,</p> <p>16. die Landwirtschaftskammer Rheinland,</p> <p>17. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Agrarordnungsverwaltung,</p> <p>18. Zusammenschlüsse der im Braunkohlenggebiet tätigen Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,</p> <p>19. Zusammenschlüsse der im Braunkohlenggebiet tätigen Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,</p> <p>20. die wasserwirtschaftlichen Verbände, zu deren Verbandsaufgabe die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung gehört, sofern deren Verbandsgebiet über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreicht,</p> <p>21. die im Braunkohlenplangebiet tätigen Bergbautreibenden,</p> <p>22. die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände,</p> <p>23. die kommunalen Gleichstellungsstellen</p> <p>24. die Regionalstellen Frau und Beruf.</p>	<p>12. die Kreise und Gemeinden,</p> <p>13. Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,</p> <p>14. die Industrie- und Handelskammern Aachen, Bonn, Köln und Mittlerer Niederrhein Kreisfeld/Mönchengladbach/Neuss,</p> <p>15. die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf und Köln,</p> <p>16. die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,</p> <p>17. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten,</p> <p>18. die Agrarordnungsverwaltung (von der zuständigen Bezirksregierung),</p> <p>19. Zusammenschlüsse der im Braunkohlenggebiet tätigen Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,</p> <p>20. Zusammenschlüsse der im Braunkohlenggebiet tätigen Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,</p> <p>21. die wasserwirtschaftlichen Verbände, zu deren Verbandsaufgabe die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung gehört, sofern deren Verbandsgebiet über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreicht,</p> <p>22. die im Braunkohlenplangebiet tätigen Bergbautreibenden,</p> <p>23. die nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine,</p> <p>24. die kommunalen Gleichstellungsstellen</p> <p>25. die Regionalstellen Frau und Beruf.</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
		<p>(2) Bei der Erarbeitung anderer Braunkohlenpläne kann der Kreis der Beteiligten nach Absatz 1 auf die unmittelbar betroffenen Beteiligten beschränkt werden.</p>
		<p>(3) Der Braunkohlenausschuss hat weitere Behörden und Stellen, auch benachbarte Regionalräte, als Beteiligte zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch die Braunkohlenpläne betroffen wird; dies gilt nicht für solche Behörden und Stellen, die den in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen nachgeordnet sind.</p>
2. DVO, § 3	<p>(2) Die Absätze 2 und 3 des § 1 gelten entsprechend. Notwendig ist die Beteiligung der Behörden einschließlich eines Nachbarstaates der Bundesrepublik Deutschland, deren Aufgabenbereich durch die vom Abbaubereich einschließlichen Haldenflächen hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt berührt wird.</p>	<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Erarbeitung eines räumlichen und sachlichen Teilabschnitts eines Braunkohlenplanes entsprechend.</p>
2. DVO, § 3	<p>(2) Die Absätze 2 und 3 des § 1 gelten entsprechend. Notwendig ist die Beteiligung der Behörden einschließlich eines Nachbarstaates der Bundesrepublik Deutschland, deren Aufgabenbereich durch die vom Abbaubereich einschließlichen Haldenflächen hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt berührt wird.</p>	<p>(5) Behörden, deren Aufgabenbereich durch die vom Abbaubereich einschließlichen Haldenflächen hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt berührt wird, sind zu beteiligen. Dies gilt entsprechend für Behörden eines Nachbarstaates.</p>
		<p>§ 20 Verfahren</p>




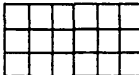




Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
2. DVO, § 4	<p>(1) Bei Beginn der Erarbeitung des Braunkohlenplanes hat die Bezirksplanungsbehörde Köln die zu beteiligenden Behörden und Stellen schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern.</p> <p>(2) Mit der Aufforderung nach Absatz 1 ist jeder zu beteiligenden Behörde und Stelle ein Entwurf des Braunkohlenplanes zu übersenden. Jeder zu beteiligenden Gemeinde ist ein weiterer Entwurf des Braunkohlenplanes für die Auslegung zuzuleiten.</p> <p>(3) Den zu beteiligenden Behörden und Stellen ist eine Frist zu setzen, innerhalb der sie Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen können. Die Frist muss mindestens vier Monate betragen.</p>	<p>(1) Bei Beginn der Erarbeitung des Braunkohlenplanes hat die Bezirksplanungsbehörde Köln die zu beteiligenden Behörden und Stellen schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern.</p> <p>(2) Mit der Aufforderung nach Absatz 1 ist jeder zu beteiligenden Behörde und Stelle ein Entwurf des Braunkohlenplanes zu übersenden. Jeder zu beteiligenden Gemeinde ist ein weiterer Entwurf des Braunkohlenplanes für die Auslegung zuzuleiten.</p> <p>(3) Den zu beteiligenden Behörden und Stellen ist eine Frist zu setzen, innerhalb deren sie Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen können. Die Frist muss mindestens vier Monate betragen.</p>
2. DVO, § 4	<p>(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits förmlich eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Braunkohlenplänen werden nach bisherigem Recht weitergeführt.</p> <p>(2) Für nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu einzuleitende Verfahren zur Änderung von Braunkohlenplänen, die eine ausschnittsweise Änderung zeichnerischer Darstellungen flächendeckender genehmigter</p>	<p>(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits förmlich eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Braunkohlenplänen werden nach bisherigem Recht weitergeführt.</p> <p>(2) Für nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu einzuleitende Verfahren zur Änderung von Braunkohlenplänen, die eine ausschnittsweise Änderung zeichnerischer Darstellungen genehmigter Braunkohlenpläne</p>
3. DVO, § 5	<p>§ 21 Überleitungsvorschriften</p>	<p>§ 21 Überleitungsvorschriften</p>

Arbeitsentwurf
Verordnung zu den Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet – Braunkohlenplanung

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	<p>oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung förmlich eingeleiteter Gebietsentwicklungspläne bzw. räumlicher Teilabschnitte beinhalten, ist das Planzeichenverzeichnis der Anlage 1 zur 3. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 5. Februar 1980 (GV. NW. S. 149) zugrunde zu legen. Für die Änderung von Gebietsentwicklungsplänen für Vorhaben, deren Gegenstand im Gebietsentwicklungsplan darzustellende Vorhaben der Raumordnungsverordnung – RoV – oder Straßen sind, gilt Anlage 1 dieser Verordnung.</p>	<p>beinhalten oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung förmlich eingeleiteter Braunkohlenpläne bzw. räumlicher Teilabschnitte beinhalten, ist das Planzeichenverzeichnis der Anlage 1 zur Verordnung zu Raumordnungsplänen und der Anlage 2 dieser Verordnung zugrunde zu legen.</p>
		<p>Redaktioneller Hinweis: Das Inkrafttreten und die Befristung werden in der Mantelverordnung geregelt.</p>

Anlage 2 zur DVO Braunkohlenplanung (Planzeichenverzeichnis)

	<p>1. Sicherheitslinie</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sicherheitslinie setzt parzellenscharf die äußere Begrenzung der Sicherheitszone fest. Die Sicherheitszone ist der Bereich zwischen Abbau-/Verkippungskante und der Sicherheitslinie, dessen Breite sich vorrangig nach bergsicherheitstechnischen Gesichtspunkten bemisst. Ihre Breite entspricht in der Regel der halben oder gesamten Tiefe des Tagebaus an der betroffenen Stelle, mindestens jedoch 100 m. Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, innerhalb deren unmittelbare Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere auf dieser Fläche können, falls erforderlich Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige den Bergbau begleitende Maßnahmen getroffen werden.
	<p>2. Abbaugrenze</p> <p>Die Abbaugrenze umschließt die Abbaufäche, innerhalb deren die Gewinnung von Braunkohle Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen hat. Sie ist die innere Begrenzung der Sicherheitszone (Definition siehe unter Punkt 1).</p>
	<p>3. Haldenflächen</p> <p>Haldenflächen sind Flächen für Aufschüttungen des Braunkohlenbergbaus außerhalb der Abbaufächen.</p>
	<p>4. Umsiedlungsflächen</p> <p>Umsiedlungsflächen sind Flächen für geplante Umsiedlungsstandorte (parzellenscharfe Festlegung). Diese Flächen stehen bis zum Abschluss der Umsiedlungsmaßnahme in der Regel nur den Umsiedlern zur Verfügung.</p>
  	<p>5. Ersatztrassen für</p> <p>a) Straßen Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Straßen ohne Angabe der landesplanerischen Funktion, jedoch mit folgendem Zusatz für die zeichnerische Darstellung:</p> <p>„Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage DVO Raumordnungspläne zum Landesplanungsgesetz im Regionalplan dargestellt. Soweit im Braunkohlenplan enthaltene Straßen dort nicht dargestellt werden, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Straßen wie Kreis-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen.“</p> <p>b) Schienenwege Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Schienenwegen.</p> <p>Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage DVO Raumordnungspläne zum Landesplanungsgesetz im Regionalplan dargestellt. Sofern im Braunkohlenplan enthaltene Schienenwege dort nicht dargestellt sind, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Schienenwege.</p> <p>c) Gewässer Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Gewässern.</p>
	<p>6. Leitungen und Bandanlagen (mit näherer Bezeichnung)</p> <p>Durch den Braunkohlenabbau bedingte Verlegung oder Errichtung von Leitungen und Bandanlagen unter Angabe der geplanten Funktion (z.B. Hochspannungsleitungen, Transportbänder)</p>

Arbeitsentwurf - Synopse DVO Raumordnungspläne (Stand 23.12.04)

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
		<p>Verordnung über das Erarbeitungsverfahren und die Inhalte von Raumordnungsplänen</p>
	<p>Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV.NRW.S. 474, 702), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:</p>	<p>Aufgrund des § 22 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:</p>
<p>2. DVO</p>	<p>I. Abschnitt Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne</p> <p>§ 1 Beteiligte</p> <p>(1) Bei der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 15 Abs. 1 LPIG) sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Eisenbahn-Bundesamt, 2. das Landesarbeitsamt, 3. die Wehrbereichsverwaltungen, 4. das Landesumweltamt, 5. die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte, 6. die höheren Forstbehörden, 7. der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb -, 8. die Bezirksregierung (Bergverwaltung). 	<p>I. Abschnitt Erarbeitung der Regionalpläne</p> <p>§ 1 Beteiligte</p> <p>§ 1 (1) Bei der Erarbeitung eines Regionalplans (§ 14 Abs. 2 LPIG) sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Eisenbahn-Bundesamt, 2. die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, 3. die Wehrbereichsverwaltungen, 4. das Landesumweltamt, 5. der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, 6. die höhere Forstbehörde, 7. der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb -,

Arbeitsentwurf - Synopse DVO Raumordnungspläne (Stand 23.12.04)

<p>9. die Oberfinanzdirektionen, 10. die Landschaftsverbände, 11. der Kommunalverband Ruhrgebiet, 12. die Kreise und Gemeinden, 13. Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt, 14. die Industrie- und Handelskammern, 15. die Handwerkskammern, 16. die Landwirtschaftskammern, 17. das Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Agrarordnungsverwaltung 18. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber, 19. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten, 20. die wasserwirtschaftlichen Verbände, zu deren Verbandsaufgabe die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung gehört, sofern dieses oder einer kreisfreien Stadt hinausreicht, 21. der Landessportbund, 22. die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, 23. die kommunalen Gleichstellungsstellen 24. die Regionalstellen Frau und Beruf.</p>	<p>8. die Bezirksregierung Arnsberg als Bergverwaltung, 9. die Oberfinanzdirektionen, 10. die Landschaftsverbände, 11. der Regionalverband Ruhr, 12. die Kreise und Gemeinden, 13. Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt, 14. die Industrie- und Handelskammern, 15. die Handwerkskammern, 16. die Landwirtschaftskammer, 17. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten 18. die Bezirksregierung Münster als Agrarordnungsverwaltung 19. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber, 20. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten, 21. die wasserwirtschaftlichen Verbände, zu deren Verbandsaufgabe die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung gehört, sofern deren Verbandsgebiet über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreicht, 22. der Landessportbund, 23. die nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine, 24. die kommunalen Gleichstellungsstellen, 25. die Regionalstellen Frau und Beruf, 26. Landesbetrieb Straßenbau NRW.</p>
---	--

Arbeitserntwurf - Synopse DVO Raumordnungspläne (Stand 23.12.04)

2. DVO	(2) Die Regionalräte haben weitere Behörden und Stellen, auch benachbarte Regionalräte, als Beteiligte zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne betroffen wird; dies gilt nicht für solche Behörden und Stellen, die den in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen nachgeordnet sind.	§1 (2) Die Regionalräte haben weitere Behörden und Stellen, auch benachbarte Regionalräte, als Beteiligte zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch den Regionalplan betroffen wird; dies gilt nicht für solche Behörden und Stellen, die den in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen nachgeordnet sind.
2. DVO	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erarbeitung eines räumlichen oder sachlichen Teilabschnitts eines Gebietsentwicklungsplanes entsprechend.	§ 1 (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erarbeitung eines räumlichen oder sachlichen Teilabschnitts eines Regionalplanes entsprechend.
2. DVO	(4) Bei Änderungen eines Gebietsentwicklungsplanes kann der Kreis der Beteiligten nach Absatz 1 auf die unmittelbar betroffenen Beteiligten beschränkt werden.	§ 1 (4) Bei Änderungen eines Regionalplanes kann der Kreis der Beteiligten nach Absatz 1 auf die unmittelbar betroffenen Beteiligten beschränkt werden.
		<p>§ 2 Verfahren</p> <p>§ 2 (1) Zu Beginn der Vorbereitungen für die Erarbeitung eines Regionalplanes informiert die Bezirksplanungsbehörde die Beteiligten schriftlich oder in einem Erörterungstermin über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abgrenzung des Plangebietes und die allgemeine Planungsabsicht, - die für die Umweltprüfung (§ 15 LPlIG) vorliegenden Daten und die Fachbeiträge gemäß § 13 Abs. 3 LPlIG sowie - die der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unter

Arbeitse Entwurf - Synopse DVO Raumordnungspläne (Stand 23.12.04)

		<p>ziehenden Planungsinhalte. Die Bezirksplanungsbehörde gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern (Scoping).</p>
		<p>§ 2 (2) Bei Änderungen des Regionalplans (§ 20 Abs. 6 LPIG) bedarf es keiner vorbereitenden Konsultationen, wenn Planinhalte mit erheblichen Umweltauswirkungen einer SUP unterzogen werden und wenn die SUP dem nach Absatz 1 entwickelten Umfang und Detaillierungsgrad entspricht. In diesen Fällen können von den Beteiligten ergänzende Informationen im Zuge der Erarbeitung nach Absatz 3 eingebracht werden.</p> <p>Planinhalte mit erheblichen Umweltauswirkungen sind i.d.R. Neudarstellungen mit den Planzeichen 1.a), 1.b), 1.c), 1.d), 1.e), 2.e), 3.ac), 3.bc), 3.c) und 3.d) gemäß Anlage.</p> <p>Bei Neudarstellungen mit den übrigen Planzeichen ist nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen oder es handelt sich um Festlegungen, die in den Regionalplan zu übernehmen sind; insofern ist für diese Planinhalte keine SUP im Verfahren zur Änderung des Regionalplans erforderlich.</p>
<p>2. DVO</p>	<p>§ 2 Verfahren (1) Bei Beginn der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes hat die Bezirksplanungsbehörde die Beteiligten schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern.</p>	<p>§ 2 (3) Nach dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates hat die Bezirksplanungsbehörde die Beteiligten schriftlich zur Mitwirkung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG aufzufordern (förmliches Erarbeitungsverfahren). Parallel wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 3 LPIG durchgeführt.</p>

Arbeitsentwurf - Synopse DVO Raumordnungspläne (Stand 23.12.04)

2. DVO	<p>(2) Mit der Aufforderung nach Absatz 1 ist jedem Beteiligten ein Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes zu übersenden.</p>	<p>§ 2 (4) Mit der Aufforderung nach Absatz 1 ist jedem Beteiligten ein Entwurf des Regionalplans, ein Exemplar der Begründung und des Umweltberichtes zu übersenden.</p>
2. DVO	<p>(3) Den Beteiligten ist eine Frist zu setzen, innerhalb der sie Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes vorbringen können. Die Frist muss mindestens drei Monate betragen. Bei Änderungen eines Gebietsentwicklungsplanes kann die Frist bis auf einen Monat verkürzt werden.</p>	<p><i>Entfällt; ist in § 14 Abs. 2 LPfIG geregelt</i></p>
3. DVO	<p>§ 2 Gebietsentwicklungspläne</p> <p>(1) Die zeichnerischen Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne im Maßstab 1 : 50.000 müssen nach Gegenstand, Form und Inhalt dem als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Planzeichenverzeichnis entsprechen.</p>	<p>II. Abschnitt Inhalte der Regionalpläne und des Umweltberichtes</p> <p>§ 3 Darstellungen der Regionalpläne</p> <p>§ 3 (1) Die zeichnerischen Darstellungen der Regionalpläne im Maßstab 1 : 50.000 müssen nach Gegenstand, Form und Inhalt dem als Anlage dieser Verordnung beigefügten Planzeichenverzeichnis entsprechen.</p>
3. DVO	<p>(2) Zeichnerische Darstellungen gemäß Anlage 1, Buchstabe A (Planzeichenverzeichnis) Nrn. 1. und 2. kommen nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung mit einem Flächenbedarf von in der Regel mehr als 10 ha (regionalbedeutsame Planungen und Maßnahmen) in</p>	<p>§ 3 (2) Zeichnerische Darstellungen gemäß dem Planzeichenverzeichnis Nrn. 1. und 2. kommen nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung mit einem Flächenbedarf von in der Regel mehr als 10 ha (regionalbedeutsame Planungen und Maßnahmen) in Betracht.</p>

Arbeitsentwurf - Synopse DVO Raumordnungspläne (Stand 23.12.04)

	Betracht.	
3. DVO	<p>(3) In begründeten Einzelfällen können auch Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von weniger als 10 ha von regionaler Bedeutung sein. Sie sind lediglich mit dem Planungsgegenstand entsprechenden vorhabenbezogenen Planzeichen (Symbol-Planzeichen) darzustellen.</p>	<p>§ 3 (3) Bei einzelnen Planzeichen können nach den Erfordernissen des jeweiligen Plangebietes auch Darstellungen von weniger als 10 ha von regionaler Bedeutung sein. Sie sind lediglich mit dem Planungsgegenstand entsprechenden vorhabenbezogenen Planzeichen (Symbol-Planzeichen) darzustellen.</p>
3. DVO	<p>(4) Soweit Darstellungen – insbesondere für Vorhaben der Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (Raumordnungsverordnung – RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 1994 (BGBl. I S. 2116) – erforderlich sind, für die das Planzeichenverzeichnis der Anlage 1 keine Planzeichen enthält, sind sie sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.</p>	<p>§ 3 (4) Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die das Planzeichenverzeichnis der Anlage keine Planzeichen enthält, sind sie sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.</p>
3. DVO	<p>(5) Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern sind nicht als Siedlungsbereiche darzustellen; sie werden von Planzeichen A.2.a) der Anlage 1 erfaßt.</p>	<p>§ 3 (5) Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern sind nicht als Siedlungsbereiche darzustellen; sie werden von Planzeichen 2.a) der Anlage erfaßt.</p>
3. DVO	<p>(6) Die textlichen Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. konkretisieren – soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich – selbständig und ergänzend die Grundsätze und Allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms und die Ziele 	<p>§ 3 (6) Die textlichen Darstellungen der Regionalpläne</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. konkretisieren – soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich – selbständig und ergänzend die Grundsätze und Allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms und die Ziele der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet,

Arbeitsentwurf - Synopse DVO Raumordnungspläne (Stand 23.12.04)

	<p>der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet, können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,</p> <p>3. sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.</p>	<p>2. können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,</p> <p>3. sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.</p>
<p>3. DVO</p>	<p>(7) Der Erläuterungsbericht zum Gebietsentwicklungsplan soll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zeichnerischen und textlichen Ziele erläutern, 2. die Regionalbedeutbarkeit zeichnerischer Darstellungen unterhalb der 10-ha-Darstellungsschwelle begründen, 3. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutamen Fachplanungen und Projekten geben, 4. siedlungsbereichsbezogene regionale Entwicklungs-spielräume in ihrer Größenordnung und Qualität aufzeigen und begründen und ihre Mobilisierungschancen beschreiben. 	<p>§ 3 (7) Die Erläuterungen zum Regionalplan sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zeichnerischen und textlichen Ziele erläutern, 2. die Regionalbedeutbarkeit zeichnerischer Darstellungen unterhalb der 10-ha-Darstellungsschwelle erläutern, 3. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutamen Fachplanungen und Projekten geben, 4. siedlungsbereichsbezogene regionale Entwicklungs-spielräume in ihrer Größenordnung aufzeigen.
<p>3. DVO</p>	<p>(8) Raum- und strukturbedeutame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet können nachrichtlich in den Gebietsentwicklungsplan übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.</p>	<p>§ 3 (8) Raum- und strukturbedeutame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet können in Erläuterungskarten abgebildet werden, soweit sie zum Verständnis des Plans oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.</p>

Arbeitsentwurf - Synopse DVO Raumordnungspläne (Stand 23.12.04)

3. DVO	<p>§ 4 Ausnahmen</p> <p>Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 zulassen.</p>	<p>§ 4 Ausnahmen</p> <p>Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.</p>
	<p>§ 5 Inhalt des Umweltberichtes</p> <p>§ 5 (1) Der dem Entwurf des Regionalplans beizufügende Umweltbericht umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen; 2. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans; 3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden; 4. sämtliche derzeitigen für den Plan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete; 5. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der 	<p>§ 5 Inhalt des Umweltberichtes</p> <p>§ 5 (1) Der dem Entwurf des Regionalplans beizufügende Umweltbericht umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen; 2. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans; 3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden; 4. sämtliche derzeitigen für den Plan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete; 5. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der

Arbeitsentwurf - Synopse DVO Raumordnungspläne (Stand 23.12.04)

	<p>Ausarbeitung des Regionalplans berücksichtigt wurden;</p> <p>die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren; die Umweltauswirkungen müssen einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen dargestellt werden;</p> <p>die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Planes zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;</p> <p>eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);</p> <p>eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG;</p> <p>eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.</p>
--	---

Arbeitsentwurf - Synopse DVO Raumordnungspläne (Stand 23.12.04)

		<p>§ 5 (2) Im Umweltbericht sind die in Abs. 1 genannten Inhalte dem regionalen Maßstab entsprechend darzulegen.</p>
		<p>III. Abschnitt Landesentwicklungsplan (LEP)</p>
<p>§12 Satz 3 LPIG § 13 Abs. 2 Satz 1 LPIG</p>		<p>§ 6 Erarbeitung</p> <p>§ 6 (1) An der Erarbeitung des LEP beteiligt die Landesplanungsbehörde die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die eine Anpassungspflicht begründet werden soll, oder deren Zusammenschlüsse sowie die Regionalräte und weitere Behörden und Stellen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich betroffen wird.</p> <p>§ 6 (2) Zu Beginn der Vorbereitungen für die Erarbeitung des LEP informiert die Landesplanungsbehörde die fachlich betroffenen Landesministerien über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Planungsabsicht, - die für die Umweltprüfung (§ 15 LPIG) vorliegenden Daten sowie - die der Strategischen Umweltprüfung zu unterziehenden Planungsinhalte. <p>Die Landesplanungsbehörde gibt den fachlich betroffenen Landesministerien Gelegenheit sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern (Scoping).</p>

Arbeitsentwurf - Synopse DVO Raumordnungspläne (Stand 23.12.04)




3. DVO	<p>§ 1 Landesentwicklungspläne</p> <p>Die zeichnerischen Darstellungen der Landesentwicklungspläne sollen im Maßstab nicht größer als 1 : 200.000 sein. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.</p>	<p>§ 7 Darstellungen des LEP und Inhalte des Umweltberichts</p> <p>Die zeichnerischen Darstellungen des Landesentwicklungsplans sollen im Maßstab nicht größer als 1 : 200.000 sein. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.</p> <p>Im Umweltbericht sind die in § 5 genannten Inhalte dem landesweiten Maßstab entsprechend darzulegen.</p>
		<p>IV. Abschnitt Überleitungsvorschriften</p>
3. DVO	<p>§ 5 Überleitungsvorschriften</p> <p>(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits förmlich eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Gebietsentwicklungsplänen und Braunkohlenplänen werden nach bisherigem Recht weitergeführt.</p>	<p>§ 8 Überleitungsvorschriften für Regionalpläne</p> <p>§ 8 (1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits förmlich eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Regionalplänen werden nach bisherigem Recht weitergeführt.</p> <p>Dabei finden die Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung Anwendung, sofern der Erarbeitungsbeschluss für diese Verfahren vor dem 20.07.2004 und der Aufstellungsbeschluss nach dem 20.07.2006 liegt.</p>
3. DVO	<p>(2) Für nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu einzuleitende Verfahren zur Änderung von Gebietsentwicklungsplänen, die eine ausschnittsweise Änderung zeichnerischer Darstellungen flächendeckender genehmigter oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung förmlich eingeleiteter Gebietsentwicklungspläne bzw. räumlicher Teilabschnitte beinhalten,</p>	<p>§ 8 (2) Für nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu einzuleitende Verfahren zur Änderung von Regionalplänen, die eine ausschnittsweise Änderung zeichnerischer Darstellungen flächendeckender genehmigter oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung förmlich eingeleiteter Regionalpläne bzw. räumlicher Teilabschnitte beinhalten, ist das bisher gültige Planzeichnen-</p>

Arbeitsentwurf - Synopse DVO Raumordnungspläne (Stand 23.12.04)





	<p>ist das Planzeichenverzeichnis der Anlage 1 zur 3. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 5. Februar 1980 (GV. NW. S. 149) zugrunde zu legen. Für die Änderung von Gebietsentwicklungsplänen für Vorhaben, deren Gegenstand im Gebietsentwicklungsplan darzustellende Vorhaben der Raumordnungsverordnung – RoV – oder Straßen sind, gilt Anlage 1 dieser Verordnung.</p>	<p>verzeichnis der Anlage 1 zur 3. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 17. Januar 1995 (GV. NW. 1995 S. 144) zugrunde zu legen.</p>
<p>3. DVO</p>	<p>(3) Die übergangsweise Anwendung des Planzeichenzeichnisses der Anlage 1 der 3. DVO von 1980 gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 endet mit der nächsten gemäß § 15 Abs. 5 LPlIG erforderlichen periodischen Änderung der flächendeckenden Gebietsentwicklungspläne für die Regierungsbezirke bzw. deren räumliche Teilabschnitte, spätestens aber am 31.12.1990.</p>	<p>§ 8 (3) Die übergangsweise Anwendung der bisherigen Planzeichen endet spätestens mit der nächsten flächendeckenden Fortschreibung der betroffenen Regionalpläne für die Regierungsbezirke bzw. deren räumliche Teilabschnitte.</p>
	<p>Redaktioneller Hinweis: Das Inkrafttreten und die Befristung werden in der Mantelverordnung geregelt.</p>	

Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Definition)




1. Siedlungsraum

Gültige Fassung der DVO		Neue Fassung der DVO	
Planzeichen	Nr.	Inhalte und Merkmale	Inhalte und Merkmale
	1. 1.a)	<p>Siedlungsraum: Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen (§ 20 Abs. 1 Landesentwicklungsprogramm – LEPro – vom 5. Oktober 1989 – GV. NW. S. 485)</p> <p>Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, – siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, <p>soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) darzustellen sind.</p>	<p>Siedlungsraum: Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen.</p> <p>Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) (Vorranggebiete): ... <i>unverändert</i></p>
	1.b)	<p>ASB für zweckgebundene Nutzungen: ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 1. ba) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.</p>	<p>ASB für zweckgebundene Nutzungen (Vorranggebiete): ... <i>unverändert</i></p>
	1.ba)	<p>Freizeitanlagen: Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingsplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Freizeit- und Sportgroßeinrichtungen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Definition)

	1.c)	<p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB): Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen einschließlich Anlagen gemäß § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung – RoV – sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) darzustellen sind.</p>	unverändert	1.c)	<p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (Vorranggebiete): Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) darzustellen sind.</p>
	1.ca)	<p>Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe: Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen gemäß § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420).</p>	unverändert	1.ca)	<p>Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe: Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen.</p>
	1.cb)	<p>Abfallbehandlungsanlagen: Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.d.F. des Art. 8 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) bedürfen.</p>	unverändert	1.cb)	<p>Abfallbehandlungsanlagen: Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen.</p>
	1.d)	<p>GIB für flächenintensive Großvorhaben: Regionalplanerische Konkretisierung der LEP-Gebiete für flächenintensive Großvorhaben, die für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha bestimmt sind.</p>	unverändert	1.d)	<p>GIB für flächenintensive Großvorhaben (Vorranggebiete): ... <i>unverändert</i></p>




Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Definition)

	1.e)	GIB für zweckgebundene Nutzungen: GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund	unverändert	1.e)	GIB für zweckgebundene Nutzungen (Vorranggebiete): ... <i>unverändert</i>
		<ul style="list-style-type: none"> - ihrer räumlichen Lage, - besonderer geologischer, Verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder - rechtlicher Vorgaben bestimmten Nutzungen vorbehalten sind.			
	1.ea)	Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus: Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten und Verwaltungsgebäude i.S. von § 1 Nr. 1.a) aa) der UVP-V Bergbau.	unverändert	1.ea)	Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus: Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten und Verwaltungsgebäude. <i>unverändert</i>
	1.eb)	Standorte des kombinierten Güterverkehrs: - Güterverkehrszentren: Gewerbeflächen für Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung (Transport, Spedition, Lagerei, Service, logistische Dienstleistung) mit Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger und einer Umschlagseinrichtung für den kombinierten Ladungsverkehr, - Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr der Bahnen.	unverändert	1.eb)	<i>unverändert</i>







2. Freiraum

Gültige Fassung der DVO		Neue Fassung der DVO	
Planzeichen	Nr.	Planzeichen	Nr.
			Inhalte und Merkmale
	2.		Freiraum: Gebiete, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen (§ 20 Abs. 1 LEPro)
	2.a)	unverändert	2.a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche: - Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, - Agrarbrachen, - Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist, - bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.eb) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen), - sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.








Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Definition)

	<p>2.b)</p>	<p>Waldbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung/ des Landesforstgesetzes vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist, - Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind, - Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil. 	<p><i>unverändert</i></p>	<p>2.b)</p>	<p>Waldbereiche (Vorranggebiete):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist, - ... <i>unverändert</i>
	<p>2.c)</p>	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, die einer Planfeststellung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen und natürliche Seen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>2.c)</p>	<p>Oberflächengewässer (Vorranggebiete):</p> <p>Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen.</p>
	<p>2.d) 2.da)</p>	<p>Freiraumfunktionen:</p> <p>Schutz der Natur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Planzeichen 2.a) - , Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) -, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes), - regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP, - festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen. 	<p><i>unverändert</i></p>	<p>2.d) 2.da)</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>Schutz der Natur (Vorranggebiete):</p> <p>... <i>unverändert</i></p>

Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Definition)






	2.db)	<i>unverändert</i>	2.db)	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Vorbehaltsgebiete): ... <i>unverändert</i>
Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) -, Waidbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) -, - In denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Land- schaftbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen, - die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die land- schaftsgewandene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen, - festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumberei- che, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.	2.db)	<i>unverändert</i>	2.db)	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Vorbehaltsgebiete): ... <i>unverändert</i>
	2.dc)	<i>unverändert</i>	2.dc)	Regionale Grünzüge (Vorranggebiete): ... <i>unverändert</i>
Regionale Grünzüge: Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten -, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.	2.dc)	<i>unverändert</i>	2.dc)	Regionale Grünzüge (Vorranggebiete): ... <i>unverändert</i>
	2.dd)	<i>unverändert</i>	2.dd)	Grundwasser- und Gewässerschutz (Vorranggebiete): - vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsge- biete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A - § 19 WHG -) öf- fentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen, - Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die o der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, o in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder o für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservergebiete i.S. der Wasserschutzzone I – III A).
Grundwasser- und Gewässerschutz: - vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugs- gebiete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A - § 19 WHG -) öf- fentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen, - Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die o der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, o in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder o für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservergebiete i.S. der Wasserschutzzone I – III A).	2.dd)	<i>unverändert</i>	2.dd)	Grundwasser- und Gewässerschutz (Vorranggebiete): - vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsge- biete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwasser- gewinnungsanlagen, - ... <i>unverändert</i>
	2.de)		2.de)	Überschwemmungsbereiche (Vorranggebiete): - auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Über- schwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind sowie - Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retenti- onsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke frei- zuhalten sind.
Überschwemmungsbereiche (Vorranggebiete): - auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Über- schwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind sowie - Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retenti- onsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke frei- zuhalten sind.	2.de)		2.de)	Überschwemmungsbereiche (Vorranggebiete): - auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Über- schwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind sowie - Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retenti- onsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke frei- zuhalten sind.

Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Definition)

	2.e)	<p>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) -, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) -, die aufgrund ihrer Lage, tatsächlichen Nutzung, natürlicher Ausstattung oder Eignung bestimmten, durch zeichnerische Darstellungen der Planzeichen 2.ea) bis ec) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden Nutzungen oder Entwicklungen vorbehalten sind</p>	2.e)	unverändert	unverändert
	2.ea)	<p>Aufschüttungen und Ablagerungen</p>	2.ea)	unverändert	Aufschüttungen und Ablagerungen (Vorranggebiete)
	2.ea-1)	<p>Abfalldeponien: Anlagen zur Ablagerung von Abfällen i.S. von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. 8. 1986 i.d.F. des Art. 6 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes.</p>	2.ea-1)	unverändert	Abfalldeponien: Anlagen zur Ablagerung von Abfällen
	2.ea-2)	<p>Halden: Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen i.S. von § 1 Nr. 1 a) aa) und 3. der UVP-V Bergbau.</p>	2.ea-2)	unverändert	Halden: Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen.
	2.eb)	<p>Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze: Zum oberirdischen Abbau geeignete Rohstoffvorkommen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung¹ für die bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen ist dem Planzeichen die festgelegte, im übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend dem Planzeichen dieser Anlage zu unterlegen. ¹: Im Einzelfall auch im Siedlungsraum denkbar</p>	2.eb)	unverändert	Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Vorranggebiete): ... unverändert
	2.ec)	<p>Sonstige Zweckbindungen: Sonstige Freiraumnutzungen oder -entwicklungsziele i.S. von Planzeichen 2.e), die nicht mit den Planzeichen 2.ea) bis 2.eb) darzustellen sind.</p>	2.ec)	unverändert	Sonstige Zweckbindungen (Vorranggebiete): ... unverändert
	2.ec-1)	<p>Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen: Abwasserbehandlungsanlagen, die einer Zulassung nach § 18 c WHG bedürfen. ²: auch im Siedlungsraum – Planzeichen 1.b), 1.c), 1.d) und 1.e) darzustellen</p>	2.ec-1)	unverändert	Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen: Abwasserbehandlungsanlagen ² ; auch im Siedlungsraum – Planzeichen 1.b), 1.c), 1.d) und 1.e) darzustellen

Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Definition)

3. Verkehrsinfrastruktur

Gültige Fassung der DVO		Neue Fassung der DVO	
Planzeichen	Nr.	Inhalte und Merkmale	Inhalte und Merkmale
3.	3.	Verkehrsinfrastruktur: Großräumiges, überregionales und regionales Wegenetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Luftverkehr	<i>unverändert</i>
3.a)	3.a)	Straßen unter Angabe der Anschlussstellen	<i>unverändert</i>
3.aa)	3.aa)	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr: Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung) und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen.	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr: Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen.
	3.aa-1)	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.	<i>unverändert</i>
	3.aa-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.	<i>unverändert</i>
3.ab)	3.ab)	Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr: Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen 3.aa) darzustellen – und Landesstraßen.	<i>unverändert</i>
	3.ab-1)	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.	<i>unverändert</i>
	3.ab-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.	<i>unverändert</i>
	3.ac)	Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen: Straßen zur Anbindung von Siedlungsbereichen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz.	<i>unverändert</i>

Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Definition)










3. b)	Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen		3. b)	<i>unverändert</i>
3. ba)	Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr: Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs (z.B. ICE, Transrapid) sowie Schienenschmelzverkehrsstrecken (z.B. IC, EC, Interregio, Intercargo)	<i>unverändert</i>	3. ba)	<i>unverändert</i>
3. ba-1)	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse	<i>unverändert</i>	3. ba-1)	<i>unverändert</i>
3. ba-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung	<i>unverändert</i>	3. ba-2)	<i>unverändert</i>
3. bb)	Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr: Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und Güterverkehrs.	<i>unverändert</i>	3. bb)	<i>unverändert</i>
3. bb-1)	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.	<i>unverändert</i>	3. bb-1)	<i>unverändert</i>
3. bb-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.	<i>unverändert</i>	3. bb-2)	<i>unverändert</i>
3. bc)	Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege: Schienenstrecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz.	<i>unverändert</i>	3. bc)	<i>unverändert</i>
3. c)	Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen: Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz vom 23. August 1990 – BGBl. I S. 1818 – in der jeweils geltenden Fassung).	<i>unverändert</i>	3. c)	Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen (Vorranggebiete): Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Definition)

3.d)	Flugplätze:	3.d)	Flugplätze (Vorranggebiete):
3.da)	Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr: Gelände von Flughäfen/-plätzen, deren Lärmschutz zonen im LEP dargestellt sind und die einer Genehmigung nach § 8 Luftverkehrsgesetz vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen	3.da)	Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr: Gelände von Flughäfen/-plätzen, deren Lärmschutz zonen im LEP dargestellt sind.
3.db)	Militärflugplätze: Gelände von Flugplätzen, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten sind und deren Lärmschutzzone im LEP dargestellt sind	3.db)	<i>unverändert</i>
3.e)	Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP Lärmschutz zonen von Flugplätzen, die im LEP dargestellt sind.	3.e)	<i>unverändert</i>

Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“
(Planzeichen-Verzeichnis)

1. Siedlungsraum

Gültige Fassung der DVO		Neue Fassung der DVO	
Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung
	1.a)	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	unverändert
	1.b)	ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:	unverändert
	1.ba)	Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen	unverändert
	1.c)	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:	unverändert
	1.ca)	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe	unverändert
	1.cb)	Abfallbehandlungsanlagen	unverändert
	1.d)	GIB für flächenintensive Großvorhaben	unverändert
	1.e)	GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:	unverändert
	1.ea)	übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus	unverändert








Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Verzeichnis)

●	1. eb)	Standorte des kombinierten Güterverkehrs	unverändert	unverändert
---	--------	---	-------------	-------------

2. Freiraum




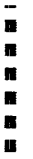

Gültige Fassung der DVO		Neue Fassung der DVO		
Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Planzeichen	Nr.
	2.a)	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	unverändert	unverändert
■	2.b)	Waldbereiche	unverändert	unverändert
■	2.c)	Oberflächengewässer	unverändert	unverändert
	2.d)	Freiraumfunktionen:	unverändert	unverändert
□	2.da)	Schutz der Natur	unverändert	unverändert
	2.db)	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	unverändert	unverändert
===	2.dc)	Regionale Grünzüge	unverändert	unverändert
===	2.dd)	Grundwasser- und Gewässerschutz	unverändert	unverändert

Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Verzeichnis)







				2.de)	Überschwemmungsbereiche
2.e)	Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen:		<i>unverändert</i>		<i>unverändert</i>
2.ea)	Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:		<i>unverändert</i>		<i>unverändert</i>
2.ea-1)	Abfalldeponien		<i>unverändert</i>		<i>unverändert</i>
2.ea-2)	Halden		<i>unverändert</i>		<i>unverändert</i>
2.eb)	Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze		<i>unverändert</i>		<i>unverändert</i>
2.ec)	Sonstige Zweckbindungen, u.a.:		<i>unverändert</i>		<i>unverändert</i>
2.ec-1)	Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen		<i>unverändert</i>		<i>unverändert</i>

Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Verzeichnis)





3. Verkehrsinfrastruktur

Gültige Fassung der DVO		Neue Fassung der DVO	
Planzeichen	Nr.	Planzeichen	Nr.
	Bezeichnung		Bezeichnung
	3.a)	unverändert	unverändert
	3.aa)	unverändert	unverändert
	3.aa-1)	unverändert	unverändert
	3.aa-2)	unverändert	unverändert
	3.ab)	unverändert	unverändert
	3.ab-1)	unverändert	unverändert
	3.ab-2)	unverändert	unverändert
	3.ac)	unverändert	unverändert

Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“ (Planzeichen-Verzeichnis)

	3.b)	Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
	3.ba)	Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
	3.ba-1)	Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
	3.ba-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
	3.bb)	Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
	3.bb-1)	Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
	3.bb-2)	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
	3.bc)	sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
	3.c)	Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

**Anlage zur DVO „Raumordnungspläne“
(Planzeichen-Verzeichnis)**

	3.d)	Flugplätze	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
	3.da)	Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
	3.db)	Militärflughäfen	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
	3.e)	Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm"	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
1. DVO	Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW.(S. 474, 702), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV.NRW. S. 462), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:	Verordnung über die Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie Regelungen für Entschädigungen und Zuwendungen Aufgrund des § 7 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:
1. DVO	§ 1 Maßgebende Bevölkerungszahl Die Bezirksregierung soll den kreisfreien Städten und Kreisen spätestens zwei Wochen nach den Gemein- dewahlen die aufgrund der maßgebenden Einwohner- zahl (§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der maß- gebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Ver- waltungsverfahrensgesetzes vom 2. Oktober 1988 - GV. NW. S. 408) zu ermittelnde Zahl der von ihnen gemäß § 5 Abs. 3 LPIG zu wählenden Mitglieder des Regionalrates bekannt geben.	1. Abschnitt Bildung und Einberufung der Regionalräte § 1 Maßgebende Einwohnerzahl Die Bezirksregierung soll den kreisfreien Städten und Kreisen spätestens zwei Wochen nach den Gemein- dewahlen die aufgrund der maßgebenden Einwohner- zahl (§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der maß- gebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Ver- waltungsverfahrensgesetzes vom 2. Oktober 1988 - GV. NW. S. 408) zu ermittelnde Zahl der von ihnen gemäß § 7 Abs. 3 LPIG zu wählenden Mitglieder des Regionalrates bekannt geben.
		§ 2 Berechnung der Sitzzahl

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

LPIG	<p>§ 5 (7) Satz 1 Die Sitze nach den Absätzen 5 und 6 werden von der Bezirksregierung auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks vertreten sind, verteilt.</p>	<p>§ 2 (1) Die Sitze für die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates werden von der Bezirksregierung auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks vertreten sind, verteilt.</p>
LPIG	<p>§ 5 (7) Satz 2 ff Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindevahlen im Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zusammengezählt.</p> <p>Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten zu ziehende Los.</p>	<p>§ 2 (2) Eine Partei oder Wählergruppe wird zur Sitzverteilung nur zugelassen, wenn sie als solche in mehr als einer Gemeinde vertreten ist und über eine für den Regierungsbezirk zuständige einheitliche Leitung verfügt.</p>
LPIG	<p>§ 5 (7) Satz 2 ff Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindevahlen im Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zusammengezählt.</p> <p>Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten zu ziehende Los.</p>	<p>§ 2 (3) Die den Parteien und zugelassenen Wählergruppen zuzuteilenden Sitze werden errechnet, indem deren jeweilige Stimmenzahl mit der <u>Sitzzahl nach § 7 Abs. 3 LPIG</u> vervielfacht und durch die Gesamtzahl der zugrunde zu legenden Stimmen geteilt wird. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die Restsitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Bezirksregierung zu ziehende Los.</p>
LPIG	<p>§ 5 (4) Satz 3 Jedes gewählte Mitglied des</p>	<p>§ 2 (4) Jedes nach § 7 Abs. 3 LPIG zu wählende</p>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	<p>Regionalrates ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verbundenen Wahlvorschlägen ist bei jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe er im Fall seiner Wahl anzurechnen ist.</p>	<p>Mitglied des Regionalrates ist derjenigen Partei oder zugelassene Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verbundenen Wahlvorschlägen ist bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe sie oder er im Fall ihrer oder seiner Wahl anzurechnen ist.</p>
LPIG	<p>§ 5 (7) Satz 6 Hat eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl nach Absatz 3 mehr Mitglieder des Regionalrates erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, entscheidet die Bezirksregierung auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Regionalrat ausscheidet; macht die Leitung der Partei oder Wählergruppe keinen Vorschlag, so entscheidet das von der Bezirksregierung zu ziehende Los.</p>	<p>§ 2 (5) Hat eine Partei oder zugelassene Wählergruppe bei der Wahl nach § 7 Abs. 3 LPIG mehr Mitglieder des Regionalrates erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, entscheidet die Bezirksregierung auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Regionalrat ausscheidet; macht die Leitung der Partei oder Wählergruppe keinen Vorschlag, so entscheidet das von der Bezirksregierung zu ziehende Los.</p>
LPIG	<p>§ 5 (7) Satz 3f Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugeteilt, die der Bestätigung durch die Landesplanungsbehörde bedürfen. Die Reihenfolge der Sitzverteilung für die einzelne Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste.</p>	<p>§ 2 (6) Hat eine Partei oder zugelassene Wählergruppe bei der Wahl nach § 7 Abs. 3 LPIG weniger Mitglieder des Regionalrates erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, so werden die ihr noch zustehenden Sitze aus Reservelisten zugeteilt. Die Reihenfolge der Sitzverteilung für die einzelne Partei oder zugelassene Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste.</p>
LPIG	<p>§ 5 (6) Wird ein Mitglied des Regionalrates aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach Absatz 7 teilnehmen, so verringert sich die zu verteilende Sitz-</p>	<p>§ 2 (7) Wird ein Mitglied des Regionalrates aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder zugelassenen Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach Absatz 3 teilnimmt, so verringert sich die zu</p>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	zahl entsprechend.	verteilende Sitzzahl entsprechend.
1. DVO	Wahl der Mitglieder § 2 (1) Die Mitglieder des Regionalrates sind innerhalb von zehn Wochen nach den Gemeindewahlen zu wählen (§ 5 Abs. 9 Satz 1 LPIG). § 5 (9) Die Mitglieder des Regionalrates sind innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften zu wählen. § 2 (2) Das Ergebnis der Wahlen (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit, wählende Körperschaft) ist mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung der Bezirksregierung spätestens eine Woche nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist mitzuteilen.	§ 3 Wahl der Mitglieder § 3 (1) Die Mitglieder des Regionalrates sind innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften zu wählen. Innerhalb von 7 Tagen sind die gewählten Mitglieder (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Straße und Wohnort, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit) mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung der Bezirksregierung mitzuteilen.
LPIG	§ 5 (10) Die Mitglieder des Regionalrates werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus.	§ 3 (2) Die Mitglieder des Regionalrates werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus.
LPIG	§ 5 (10) Satz 3 Die Mitgliedschaft im Regionalrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises oder der kreisfreien Stadt, von der das Mitglied gewählt worden ist, neu zu wählen ist.. Von einem Wohnsitzwechsel eines	§ 3 (3) Die Mitgliedschaft im Regionalrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises oder der kreisfreien Stadt, von der das Mitglied gewählt worden ist, neu zu wählen ist. Von einem Wohnsitzwechsel eines

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	berufenen Mitglieds innerhalb des Regierungsbezirks bleibt die Mitgliedschaft im Regionalrat unberührt.	berufenen Mitglieds innerhalb des Regierungsbezirks bleibt die Mitgliedschaft im Regionalrat unberührt.
LPIG	<p>§ 5 (11) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Wahl rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Mitglieder. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der der Ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam Gewählte zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei oder Wählergruppe ein Listenbewerber aus der Reserveliste nach; der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Landesplanungsbehörde. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 3 (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Wahl rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Mitglieder. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der die oder der Ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam Gewählte zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei oder Wählergruppe eine Listenbewerberin oder ein Listenbewerber aus der Reserveliste nach. § 2 findet entsprechende Anwendung.</p>
LPIG	<p>§ 5 (12) Finden in den Gemeinden oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertretungen der Gemeinden oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach Absatz 7 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat die Bezirksregierung die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach den Absätzen 5 und 7 neu zu bestimmen.</p> <p>Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt</p>	<p>§ 3 (5) Finden in den Gemeinden oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertretungen der Gemeinden oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach § 2 Absatz 3 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat die Bezirksregierung die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach § 2 neu zu bestimmen.</p> <p style="text-align: right;"><i>entfällt</i></p>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	der Neuverteilung nach Absatz 7.	
LPIG	<p>§ 5 (4) Die nach § 5 Abs. 4 LPIG gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen in der kreisfreien Stadt oder in dem Kreis, von dem sie gewählt werden, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Die §§ 7 und 12 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412), gelten entsprechend.</p>	<p>§ 4 Voraussetzungen für die Wählbarkeit</p> <p>Die nach § 7 Abs. 3 LPIG gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen in der kreisfreien Stadt oder in dem Kreis, von dem sie gewählt werden, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Der § 12 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), gilt entsprechend.</p>
1. DVO	<p>§ 3 Einreichen der Reservelisten</p>	<p>§ 5 Einreichen der Reservelisten</p>
LPIG	<p>§ 5 (8) Satz 1 Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens sechs Wochen nach den Gemeindewahlen der Bezirksregierung einzureichen.</p>	<p>§ 5 (1) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens zehn Wochen nach den Gemeindewahlen der Bezirksregierung einzureichen.</p>
1. DVO	<p>§ 3 (1) Satz 2 Nicht rechtzeitig eingehende Reservelisten können bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Nicht rechtzeitig eingehende Reservelisten können bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden.</p>
LPIG	<p>§ 5 (8) Satz 2 Die Bezirksregierung hat innerhalb von zwei weiteren Wochen die nach Absatz 7 Satz 3 er-</p>	<p>entfällt</p>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	<p>forderliche Bestätigung der Landesplanungsbehörde einzuholen; äußert sich die Landesplanungsbehörde innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Reserveliste als bestätigt.</p>	
1. DVO	<p>§ 3 (2) Die Reserveliste kann nicht vor Bekanntgabe der Zusammensetzung des Regionalrates ergänzt werden.</p>	<p>§ 5 (2) Die Reserveliste kann im Laufe der allgemeinen Wahlzeit des Regionalrates ergänzt oder geändert werden.</p>
1. DVO	<p>§ 3 (3) Zuständige Parteileitung im Sinne von § 5 Abs. 8 Satz 1 LPIG ist die Leitung desjenigen Parteiverbandes, der mit dem jeweiligen Regierungsbezirk gebietlich deckungsgleich ist. Soweit solche Parteiverbände nicht bestehen, ist der nächsthöhere Parteiverband zuständig. Für die Leitungen von Wählergruppen gelten die Vorschriften der Sätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>§ 5 (3) Zuständige Parteileitung im Sinne von Abs. 1 ist die Leitung desjenigen Parteiverbandes, der mit dem jeweiligen Regierungsbezirk gebietlich deckungsgleich ist. Soweit solche Parteiverbände nicht bestehen, ist der nächsthöhere Parteiverband zuständig.</p>
1. DVO	<p>§ 3 (4) Die Reservelisten dürfen nur Bewerber enthalten, die Mitglied der Vertretung einer Gemeinde des Regierungsbezirks sind.</p>	<p>§ 5 (4) Die Reservelisten dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die ihre Wohnung, im Regierungenbezirk haben. Der § 12 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), gilt entsprechend.</p>
1. DVO	<p>§ 3 (5) Die Reservelisten müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe, 2. Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, 	<p>§ 5 (5) Die Reservelisten müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe, 2. Familienname, Vorname, Geburtsdatum,

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort der Bewerber.	Straße und Wohnort, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers.
	Die Reservelisten müssen von der zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.	Die Reservelisten müssen von der zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.
1. DVO	§ 3 (6) Eine Verbindung der Reservelisten von Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.	§ 5 (6) Eine Verbindung der Reservelisten von Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.
1. DVO	§ 3 (7) Je eine Ausfertigung der Reservelisten ist der Landesplanungsbehörde spätestens nach Ablauf der in § 5 Abs. 8 Satz 1 LPIG vorgesehenen Frist zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen.	entfällt
LPIG	§ 6 (2) Die beratenden Mitglieder müssen im Regierungsbezirk ansässig sein. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Regionalrates berufen werden; dies gilt nicht für das Mitglied der Regionalstellen Frau und Beruf, das im Dienst eines Kreises oder einer Gemeinde steht, und das Mitglied aus den kommunalen Gleichstellungsstellen.	§ 6 Vorschläge für beratende Mitglieder § 6 (1) Die beratenden Mitglieder müssen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihre Beschäftigungsstelle im Regierungsbezirk haben. Der § 12 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), gilt entsprechend.
1. DVO	§ 4 (1) Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LPIG sind von den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Han-	§ 6 (2) Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 7 Abs. 4 LPIG sind von den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Han-

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	<p>deiskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden zwei Wochen vor Ablauf der in § 5 Abs. 9 Satz 1 LPIG vorgesehenen Frist der Bezirksregierung getrennt nach Arbeitgeber und Arbeitnehmern einzureichen.</p>	<p>deiskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden spätestens zehn Wochen nach den Gemeindewahlen der Bezirksregierung einzureichen. Die Vorschläge können sich auf Vertreterinnen oder Vertreter sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer beziehen; die Listen sind getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzureichen.</p>
<p>1. DVO</p>	<p>§ 4 (1) Satz 2 ff Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LPIG sind vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. für seine im Regierungsbezirk tätigen selbständigen Untergliederungen, von den Landesvorständen der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände für ihre im Regierungsbezirk tätigen Naturschutzverbände, vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit für die im Regierungsbezirk tätigen Regionalstellen Frau und Beruf sowie von den Kommunen des Regierungsbezirks für ihre kommunalen Gleichstellungsstellen der Bezirksregierung ebenfalls zwei Wochen vor Ablauf der in § 5 Abs. 9 Satz 1 LPIG vorgesehenen Frist einzureichen.</p>	<p>§ 6 (3) Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 7 Abs. 4 LPIG sind vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. für seine im Regierungsbezirk tätigen selbständigen Untergliederungen, von den Landesvorständen der nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz <i>i. V.m.</i> § 12 Landwirtschaftsgesetz anerkannten Vereine für ihre im Regierungsbezirk tätigen Vereine, vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit für die im Regierungsbezirk tätigen Regionalstellen Frau und Beruf sowie von den Kommunen des Regierungsbezirks für ihre kommunalen Gleichstellungsstellen der Bezirksregierung ebenfalls spätestens zehn Wochen nach den Gemeindewahlen einzureichen.</p>
<p>1. DVO</p>	<p>§ 4 (2) Innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist stellt die Bezirksregierung die Vorschläge in zwei Listen für die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LPIG, getrennt nach Arbeitgeber und Arbeitnehmern, und je eine Liste für die Mitglieder aus dem Bereich der Sportverbände, der nach § 29 BNatSchG anerkannten</p>	<p>§ 6 (4) Innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist stellt die Bezirksregierung die Vorschläge in zwei Listen für die Mitglieder nach § 7 Abs. 4 LPIG, getrennt nach Arbeitgeber und Arbeitnehmern, und je eine Liste für die Mitglieder aus dem Bereich der Sportverbände, der nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz</p>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	<p>Naturschutzverbände, der Regionalstellen Frau und Beruf und der kommunalen Gleichstellungsstellen zusammen. Die Listen sind dem bisherigen Vorsitzenden des Regionalrates zuzuleiten. In die Listen sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Wohnsitz, Berufsbezeichnung und Beschäftigungsstelle aus den Wahlvorschlägen zu übernehmen; weitere Angaben dürfen die Listen nicht enthalten. Der Vorsitzende des Regionalrates übersendet die Listen bei der Einberufung des neuen Regionalrates dessen Mitgliedern.</p>	<p><i>i. V.m. § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine</i>, der Regionalstellen Frau und Beruf und der kommunalen Gleichstellungsstellen zusammen. Die Listen sind der bisherigen Vorsitzenden oder dem bisherigen Vorsitzenden des Regionalrates zuzuleiten. In die Listen sind die Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Wohnsitz, Berufsbezeichnung und Beschäftigungsstelle aus den Wahlvorschlägen zu übernehmen; weitere Angaben dürfen die Listen nicht enthalten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Regionalrates übersendet die Listen bei der Einberufung des neuen Regionalrates dessen Mitgliedern.</p>
1. DVO	<p>§ 5 Konstituierende Sitzung</p> <p>§ 5 (1) Zur ersten Sitzung des Regionalrates sind auch die beratenden Mitglieder gemäß § 6 Abs. 3 und 4 LPIG zu laden.</p>	<p>§ 7 Konstituierende Sitzung</p> <p>entfällt</p>
LPIG	<p>§ 5 (9) Der Regionalrat tritt spätestens innerhalb von weiteren sechs Wochen zusammen. Diese Sitzung wird einberufen von dem bisherigen Vorsitzenden des Regionalrates.</p>	<p>§ 7 (1) Der Regionalrat tritt spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach den Gemeindewahlen zusammen. Diese Sitzung wird vom bisherigen Vorsitzenden des Regionalrates einberufen.</p>
1. DVO	<p>§ 5 (2) Der Regionalrat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ge-</p>	<p>§ 7 (2) Der Regionalrat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und</p>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	<p>wählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Gewählt ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>
<p>1. DVO</p>	<p>§ 5 (3) Anschließend wird unter Leitung des Vorsitzenden die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 6 Abs. 1 LPIG durchgeführt.</p>	<p>§ 7 (3) Anschließend wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 7 Abs. 4 LPIG durchgeführt.</p>
<p>1. DVO</p>	<p>§ 6 Wahl der beratenden Mitglieder</p> <p>§ 6 (1) Die Berufung der beratenden Mitglieder wird für die Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Mitglieder der Sportverbände, der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen Frau und Beruf in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.</p>	<p>§ 8 Wahl der beratenden Mitglieder</p> <p>§ 8 (1) Die Berufung der beratenden Mitglieder wird für die Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Mitglieder der Sportverbände, der nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz <i>i.V.m. § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine</i>, der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen Frau und Beruf in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.</p>
<p>1. DVO</p>	<p>§ 6 (2) Jedes abstimmungsberechtigte Mitglied des Regionalrates hat bei der Berufung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in beiden Wahlgängen je drei</p>	<p>§ 8 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates hat bei der Berufung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in beiden Wahlgängen je drei Stimmen;</p>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	<p>Stimmen; es kann nur eine Stimme für einen Bewerber abgeben. Berufen sind je Wahlgang die drei Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei der Berufung der Mitglieder der Sportverbände, der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen Frau und Beruf hat jedes abstimmungsberechtigte Mitglied des Regionalrates in beiden Wahlgängen je eine Stimme; berufen ist bei mehreren Bewerbern je Wahlgang der Bewerber, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.</p>	<p>es kann nur eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben. Berufen sind je Wahlgang die drei Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.</p> <p>Bei der Berufung der Mitglieder der Sportverbände, der nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine, der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen und der Regionalstellen Frau und Beruf hat jedes abstimmungsberechtigte Mitglied des Regionalrates im jeweiligen Wahlgang je eine Stimme; berufen ist bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern je Wahlgang die Bewerberin oder der Bewerber, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.</p>
LPIG	<p>§ 6 (1) Sätze 4 - 6 Beruft der Regionalrat ein vorgeschlagenes Mitglied nicht und sind keine weiteren Vorschläge vorhanden, so können die betroffenen Organisationen erneut einen Vorschlag einreichen; der Regionalrat ist dann an den Vorschlag gebunden. Wenn keine erneuten Vorschläge unterbreitet werden, verringert sich die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln.</p>	<p>§ 8 (3) Beruft der Regionalrat ein vorgeschlagenes Mitglied nicht und sind keine weiteren Vorschläge vorhanden, so können die betroffenen Organisationen erneut einen Vorschlag einreichen; der Regionalrat ist dann an den Vorschlag gebunden. Wenn keine erneuten Vorschläge unterbreitet werden, verringert sich die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln.</p>
1. DVO	<p>§ 6 (3) Scheidet ein beratendes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzberu-</p>	<p>§ 8 (4) Scheidet ein beratendes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzberu-</p>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	fung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Berufung der übrigen Mitglieder.	fung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Berufung der übrigen Mitglieder.
LPIG	§ 6 (5) § 5 Abs. 10 findet entsprechende Anwendung.	§ 8 (5) § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
LPIG	§ 6 (3) Sätze 2 und 3 Die beratenden Mitglieder bestellt die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte durch Beschluss. § 6 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.	§ 9 Vertreterin oder Vertreter des Regionalverbandes Ruhr und der Landschaftsverbände § 9 (1) Die beratenden Mitglieder bestellt die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte durch Beschluss. § 6 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.
1. DVO	Die Landschaftsverbände und der Kommunalverband Ruhrgebiet haben ihre Vertreter spätestens bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 9 Satz 1 LPIG genannten Frist zu benennen.	§ 9 (2) Der Regionalverband Ruhr und die Landschaftsverbände haben ihre Vertreterin oder ihren Vertreter unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Verbandsversammlung zu benennen.
LPIG	§ 6 (5) § 5 Abs. 10 findet entsprechende Anwendung.	§ 9 (3) § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
		§ 10 Vertretung der kreisfreien Städte und der Kreise Die kreisfreien Städte und Kreise nehmen ihre Beratungsfunktion durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person wahr.

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

1. DVO	<p>§ 8 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung des Regionalrates</p> <p>Die Bezirksregierung stellt das Ergebnis der Wahlen fest und macht das Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Regionalrates in ihrem Amtsblatt bekannt.</p>	<p>§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung des Regionalrates</p> <p>Die Bezirksregierung stellt das Ergebnis der Wahlen fest und macht das Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Regionalrates in ihrem Amtsblatt bekannt.</p>
		<p>2. Abschnitt Regelungen für Entschädigungen und Zuwendungen</p>
5. DVO	<p>§ 1 Arten der Entschädigung</p> <p>Die Mitglieder der Regionalräte nach §§ 5 und 6 LPIG erhalten - soweit sie nicht nach § 6 Abs. 4 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen - nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwandsentschädigung, 2. Ersatz für Verdienstaustausf, 3. Fahrkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen, 4. Übernachtungsgelder aus Anlass von Sitzungen und 5. Reisekostenvergütung aus Anlass von Dienstreisen. 	<p>§ 12 Arten der Entschädigung</p> <p>Die Mitglieder der Regionalräte nach § 7 LPIG erhalten - soweit sie nicht nach § 7 Abs. 6 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen - nach näherer Bestimmung der §§ 13 bis 17 dieser Verordnung im Rahmen der im Haushalt des Landes Nordrhein Westfalen bereitgestellten Mittel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwandsentschädigung, 2. Ersatz für Verdienstaustausfall, 3. Fahrkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen, 4. Übernachtungsgelder aus Anlass von Sitzungen und 5. Reisekostenvergütung aus Anlass von Dienstreisen.
5. DVO	<p>§ 2 Aufwandsentschädigung</p>	<p>§ 13 Aufwandsentschädigung</p>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	<p>§ 2 (1) Die Mitglieder der Regionalräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalräte und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.</p>	<p>§ 13 (1) Die Mitglieder der Regionalräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalräte und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.</p>
5. DVO	<p>§ 2 (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag für das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>	<p>§ 13 (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag für das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>
5. DVO	<p>§ 3 Ersatz für Verdienstaustausfall</p> <p>§ 3 (1) Mitglieder, die einen Verdienstaustausfall nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe des in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages. Die letzte Stunde wird voll gerechnet.</p>	<p>§ 14 Ersatz für Verdienstaustausfall</p> <p>§ 14 (1) Mitglieder, die einen Verdienstaustausfall nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe des in § 18 Satz 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages. Die letzte Stunde wird voll gerechnet.</p>
5. DVO	<p>§ 3 (2) Ist ein Verdienstaustausfall nicht eingetreten, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes</p>	<p>§ 14 (2) Ist ein Verdienstaustausfall nicht eingetreten, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 22 Satz 1 des Justizver-</p>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.	<i>gütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</i>
5. DVO	<p>§ 4 Fahrkostenerstattung</p> <p>§ 4 (1) Mitgliedern der Regionalräte werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.</p>	<p>§ 15 Fahrkostenerstattung</p> <p>§ 15 (1) Mitgliedern der Regionalräte werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.</p>
5. DVO	<p>§ 4 (2) Für die Benutzung privateigener Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.</p>	<p>§ 15 (2) Für die Benutzung privateigener Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.</p>
5. DVO	<p>§ 5 Übernachtungsgeld</p> <p>Den Mitgliedern der Regionalräte wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder zumutbar war.</p>	<p>§ 16 Übernachtungsgeld</p> <p>Den Mitgliedern der Regionalräte wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder zumutbar war.</p>
5. DVO	<p>§ 6 Reisekostenvergütung</p> <p>§ 6 (1) Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Regionalräte Reisekostenvergütung nach Maßgabe</p>	<p>§ 17 Reisekostenvergütung</p> <p>§ 17 (1) Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Regionalräte Reisekostenvergütung nach Maßgabe</p>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	<p>des Landesreisekostengesetzes. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Regionalrates im Einvernehmen mit der Bezirksregierung; die Prüfung der Bezirksregierung beschränkt sich auf die haushaltsrechtliche Vertretbarkeit.</p>	<p>des Landesreisekostengesetzes. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Regionalrates im Einvernehmen mit der Bezirksregierung; die Prüfung der Bezirksregierung beschränkt sich auf die haushaltsrechtliche Vertretbarkeit.</p>
5. DVO	<p>§ 6 (2) Neben Reisekostenvergütung dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.</p>	<p>§ 17 (2) Neben Reisekostenvergütung dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.</p>
5. DVO	<p>§ 7 Kommissionen der Regionalräte</p> <p>Die Mitglieder von Kommissionen der Regionalräte nach § 8 Abs. 5 LPIG erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Werden die Mitglieder von Kommissionen, die nicht Mitglieder der Regionalräte sind, wegen der Bedeutung des Beratungsgegenstandes zu den zur Vorbereitung der Sitzungen der Regionalräte erforderlichen Sitzungen in den Regionalräten vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen hinzugezogen, erhalten diese Mitglieder für die Teilnahme ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 4 LPIG als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen. Im Übrigen gelten für die Entscheidungen der Mitglieder der Kommissionen der Regionalräte die §§ 3 bis 6 dieser Verordnung entsprechend.</p>	<p>§ 18 Kommissionen der Regionalräte</p> <p>Die Mitglieder von Kommissionen der Regionalräte nach § 9 (5) Landesplanungsgesetz erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Werden die Mitglieder von Kommissionen, die nicht Mitglieder der Regionalräte sind, wegen der Bedeutung des Beratungsgegenstandes zu den zur Vorbereitung der Sitzungen der Regionalräte erforderlichen Sitzungen in den Regionalräten vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen hinzugezogen, erhalten diese Mitglieder für die Teilnahme ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 7 Abs. 6 LPIG als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen. Im Übrigen gelten für die Entscheidungen der Mitglieder der Kommissionen der Regionalräte die §§ 13 bis 17 dieser Verordnung entsprechend.</p>
5. DVO	<p>§ 8</p>	<p>§ 19</p>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	<p>Besondere Entschädigung für den Vorsitzenden des Regionalrates, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Regionalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen</p> <p>Der Vorsitzende des Regionalrates, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Regionalrat vertretenden Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Regionalräte nach den §§ 13 bis 18 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 100,- €, für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecher der Parteien und Wählergruppen je 50,- € monatlich. Die Sprecher der Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Regionalrates sind und als solche bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.</p>	<p>Besondere Entschädigung für den Vorsitz des Regionalrates, dessen Stellvertretung und die Sprecherin oder den Sprecher der im Regionalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen</p> <p>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Regionalrates, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Sprecherin oder der Sprecher der im Regionalrat vertretenden Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Regionalräte nach den §§ 13 bis 18 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden 100,- €, für deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecherin oder den Sprecher der jeweiligen Parteien und Wählergruppen je 50,- € monatlich. Die Sprecherin oder der Sprecher der jeweiligen Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Regionalrates sind und als solche bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.</p>
<p>5. DVO</p>	<p>§ 11 Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen</p> <p>§ 11 (1) Die Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen des Regionalrates erhalten zur</p>	<p>§ 20 Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen</p> <p>§ 20 (1) Die Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen des Regionalrates erhalten zur</p>

Arbeitsentwurf – Synopse DVO Regionalräte (04.01.05)

	Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt.	Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt.
5. DVO	<p>§ 11 (2) Die Geldleistungen, deren Höhe im Landeshaushalt festgelegt wird, berechnen sich aus einem gestaffelten Grundbetrag pro Gruppierung und Gruppe und einem Pauschalbetrag pro Mitglied. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der Bezirksregierung zuzuleiten ist.</p>	<p>§ 20 (2) Die Geldleistungen, deren Höhe im Landeshaushalt festgelegt wird, berechnen sich aus einem gestaffelten Grundbetrag pro Gruppierung und Gruppe und einem Pauschalbetrag pro Mitglied. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der Bezirksregierung zuzuleiten ist.</p>
5. DVO	<p>§ 11 (3) Leistungen nach Abs. 1 dürfen die dort genannten Empfänger nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Gesetz obliegen.</p>	<p>§ 20 (3) Leistungen nach Abs. 1 dürfen die dort genannten Empfänger nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Gesetz obliegen.</p>
		<p>3. Abschnitt Inkrafttreten und Befristung</p>
		<p>§ 21 Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>
		<p>§ 22 Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.</p>

**Verordnung
über den Anwendungsbereich und
über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten
für ein Raumordnungsverfahren nach § 28 Landesplanungsgesetz**

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
6. DVO	<p>Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:</p> <p>Die Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz (6. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 17. Januar 1995 (GV.NRW. S. 151), wird wie folgt geändert:</p>	<p>Aufgrund des § 28 Absatz 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (GV.NRW.S. ...) wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages verordnet:</p>
6. DVO, § 1	<p>„Raumordnungsverfahren sind durchzuführen für die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. betriebsplanpflichtige Vorhaben, die Bergsenkungen zur Folge haben, soweit sie der Planfeststellung bedürfen, wenn sie nicht im Zusammenhang stehen mit der Errichtung von übertägigen Betriebsanlagen und – einrichtungen, die nach der Anlage 1 A zur 3. DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis vom 17. Januar 1995 – GV.NW. S. 144) Gegenstand des Gebietsentwicklungsplanes sind und die nach den 	<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Raumordnungsverfahren sind durchzuführen für die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. betriebsplanpflichtige Vorhaben, die Bergsenkungen zur Folge haben, soweit sie der Planfeststellung bedürfen, wenn sie nicht im Zusammenhang stehen mit der Errichtung von übertägigen Betriebsanlagen und – einrichtungen, die nach der Anlage zur Verordnung zu Regionalplänen zum LPIG (Planzeichenverzeichnis vom ... – GV.NRW. S. ...) Gegenstand des Regionalplanes sind und die nach den Senkungsprognosen

**Verordnung
über den Anwendungsbereich und
über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten
für ein Raumordnungsverfahren nach § 28 Landesplanungsgesetz**

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	<p>Senkungsprognosen nicht erwarten lassen, dass sie Änderungen der Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan erforderlich machen;</p> <p>2. Leitungen, und zwar</p> <p>a) für die Errichtung von Freileitungen mit 110 kV und mehr Nennspannung und von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm, soweit sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 11 a des Energiewirtschaftsgesetzes bedürfen und</p> <p>b) für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;</p> <p>3. Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in der Nummer 1.1 bis 1.5. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen;</p> <p>4. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken (ausgenommen Grubenbahnen)</p>	<p>nicht erwarten lassen, dass sie Änderungen der Darstellungen im Regionalplan erforderlich machen;</p> <p>2. Leitungen und zwar</p> <p>a) für die Errichtung von Freileitungen mit 110 kV und mehr Nennspannung und von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm, soweit sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 11 a des Energiewirtschaftsgesetzes bedürfen und</p> <p>b) für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;</p> <p>3. Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in der Nummer 1.1 bis 1.5. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen;</p> <p>4. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken (ausgenommen Grubenbahnen)</p>

**Verordnung
über den Anwendungsbereich und
über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten
für ein Raumordnungsverfahren nach § 28 Landesplanungsgesetz**

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
	<p>sowie Neubau von Rangierbahnhöfen und von Um- schlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr;</p> <p>5. Neubau und wesentliche Trassenänderungen von Magnetschwebebahnen;</p> <p>6. Errichtung einer Versuchsanlage nach dem Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr;</p> <p>7. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswas- serstraße, die der Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 13 des Bundeswasserstraßen- gesetzes bedürfen;</p> <p>8. Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes, die einer Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrs- gesetzes bedürfen;</p>	<p>sowie Neubau von Rangierbahnhöfen und von Um- schlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr;</p> <p>5. Neubau und wesentliche Trassenänderungen von Magnetschwebebahnen;</p> <p>6. Errichtung einer Versuchsanlage nach dem Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr;</p> <p>7. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 13 des Bundes- wasserstraßengesetzes bedürfen;</p> <p>8. Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes, die einer Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrs- gesetzes bedürfen;</p>
6. DVO, § 1	Der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens be- darf es nicht, wenn die Landesentwicklungspläne oder Gebietsentwicklungs- und Braunkohlenpläne für ein Vor- haben nach Abs. 1 räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbare Ziele der Raumordnung und Landes- planung enthalten.	(2) Der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf es nicht, wenn die Landesentwicklungspläne oder Regionalpläne für ein Vorhaben nach Abs. 1 räum- lich und sachlich bestimmte oder bestimmbare Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten.

Verordnung
über den Anwendungsbereich und
über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten
für ein Raumordnungsverfahren nach § 28 Landesplanungsgesetz

Quelle:	alter Text:	neuer Text:
		§ 2 Durchführung des Raumordnungsverfahrens
2. DVO, § 5	(2) Mindestens sind Beteiligte die Behörden und Stellen nach § 1 Abs. 1, soweit deren Aufgabenbereich durch das Raumordnungsverfahren unmittelbar betroffen wird.	(1) Beteiligte sind die Behörden und Stellen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zu Raumordnungsplänen.
2. DVO, § 5	(1) Bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren sind Beteiligte solche Behörden und Stellen, deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint.	(2) Bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren sind Beteiligte solche Behörden und Stellen, deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint.
6. DVO, § 2	Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Redaktioneller Hinweis: Das Inkrafttreten und die Befristung werden in der Mantelverordnung geregelt.
6. DVO, 5.	Die Vorschriften dieser Änderungsverordnung treten 5 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.	

**Verordnung zu Regionalen Flächennutzungsplänen nach
§ 26 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
vom ...**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (GV.NRW.S. ...) wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

§ 1

Bildung von Planungsgemeinschaften

- (1) Der Zusammenschluss der Gemeinden ist durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.
- (2) Im Rahmen der Anzeige einer Planungsgemeinschaft gemäß § 25 Abs. 1 LPIG sind der Landesplanungsbehörde die gemeinsamen Planungsziele der betreffenden Gemeinden in Grundzügen darzulegen.
- (3) Die Landesplanungsbehörde informiert die betroffenen Ministerien über die Anzeige und die Planungsziele.

§ 2

Beendigung einer Planungsgemeinschaft

- (1) Die der Planungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden haben der Landesplanungsbehörde auf Verlangen Auskunft über das Vorliegen von Planungsaktivitäten zu erteilen, damit die Behörde das Fortbestehen der Planungsgemeinschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 LPIG überprüfen kann.

- (2) Eine Beendigung der Planungsgemeinschaft im Sinne des § 25 Abs. 6 S. 1 LPIG ist durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 3

Verfahrensleitender Ausschuss

- (1) Die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, einen gemeinsamen verfahrensleitenden Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 LPIG zu bilden.
- (2) Der Ausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen mit Ausnahme des Planbeschlusses (§ 6).
- (3) Haben sich die beteiligten Gemeinden zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, sind einstimmige Beschlüsse der Räte über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.
- (4) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der in den Räten vertretenen Fraktionen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Entfällt bei diesem Verfahren auf eine der in den Räten vertretenen Fraktionen kein Sitz, ist die Fraktion berechtigt, ein stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss zu entsenden.
- (5) Das Nähere über die Bildung und das Verfahren in diesem Ausschuss regeln die beteiligten Gemeinden durch eine gemeinsame Geschäftsordnung.

§ 4**Erarbeitung des Regionalen Flächennutzungsplanes**

- (1) Bei der Erarbeitung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat die Planungsgemeinschaft Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. § 1 Absatz 4 BauGB findet Anwendung. Darüber hinaus sind fachplanerische Ansprüche an den Raum und die Ergebnisse informeller Planungen zu berücksichtigen.
- (2) Der Regionale Flächennutzungsplan hat hinsichtlich seiner Funktion als Regionalplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes.
- (3) Die Planungsgemeinschaft führt zum Zwecke der Erarbeitung des Regionalen Flächennutzungsplanes eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Sinne des Baugesetzbuches bzw. der Mitwirkung der Beteiligten im Sinne des Landesplanungsgesetzes durch.
- (4) Die Ergebnisse der Beteiligungen im Sinne des Absatzes 3 werden in der Planungsgemeinschaft erörtert. Auf Grundlage dieser Erörterungen ist Einvernehmen über eine etwaige inhaltliche Änderung des Planentwurfs zu erzielen.
- (5) Im Falle einer Änderung des Planentwurfs hat eine erneute Auslegung gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches und des Landesplanungsgesetzes zu erfolgen.

§ 5

Inhalt und Form des Regionalen Flächennutzungsplanes

- (1) In dem Regionalen Flächennutzungsplan sind sowohl die Festlegungen i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 4 Raumordnungsgesetz als auch die Darstellungen i.S.d. § 5 Baugesetzbuch zu kennzeichnen.
- (2) Die zeichnerischen Darstellungen erfolgen im Maßstab 1 : 50.000. Sie müssen nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage zur Verordnung zu Raumordnungsplänen zum Landesplanungsgesetz vom ... (SGV.NRW.S. ...) entsprechen.

§ 6

Planbeschluss

- (1) Der Regionale Flächennutzungsplan wird durch die Räte der der Planungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden gemeinsam beschlossen.
- (2) Die Räte können bestimmen, welche Gemeinde den Planbeschluss zugleich für alle Mitglieder der Planungsgemeinschaft der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorlegt.

§ 7

Bekanntmachung

Für die Bekanntmachung des Regionalen Flächennutzungsplanes gelten die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches und des Landesplanungsgesetzes entsprechend.

§ 8**Teilraumplanungsverbot**

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz ist für das von einem Regionalen Flächennutzungsplan umfasste Planungsgebiet eine räumliche Teilplanung unzulässig.

§ 9**Planbindung**

- (1) Weicht die Planung eines öffentlichen Planungsträgers vom Regionalen Flächennutzungsplan ab, so gilt § 7 BauGB mit der Maßgabe, dass ein Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde im Sinne des § 7 Satz 4 BauGB nur auf Grundlage einer einheitlichen Willensbildung aller an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden wirksam erzielt werden kann.
- (2) Die Vorschrift über das Zielabweichungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz findet bei der Abweichung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Behörden und Stellen und der Belegenheitsgemeinde zu erzielen ist, wobei die Belegenheitsgemeinde ihr Einvernehmen nur auf Grundlage einer einheitlichen Willensbildung aller an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden wirksam erklären kann.

§ 10**Änderung, Ergänzung und Aufhebung des
Regionalen Flächennutzungsplanes**

Der Regionale Flächennutzungsplan kann während des Bestehens der Planungsgemeinschaft nur durch einen gemeinsamen Beschluss aller an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

§ 11**Vereinfachtes Planänderungsverfahren**

Werden durch Änderungen oder Ergänzungen eines Regionalen Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, finden die entsprechenden Regelungen über ein vereinfachtes Planänderungsverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesplanungsgesetz entsprechende Anwendung.

Redaktioneller Hinweis:

Das Inkrafttreten und die Befristung werden in der Mantelverordnung geregelt.